



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 2023

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium des Innern, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Schule und Bildung, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien, Chef der Staatskanzlei	
20020	18.08.2023	Vertretungserlass NRW	928
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
223	10.08.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung virtueller Schülerlabore an außerschulischen Lernorten in Nordrhein-Westfalen (NRW) (RL zdi-REACT-EU)	931
		Ministerium der Finanzen, Ministerium des Innern	
71342	16.08.2023	Runderlass über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Katasterämtern bei der Bodenschätzung und beim Datenaustausch (Bodenschätzungserlass – BodSchätzErl)	933
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7820	16.08.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse	951
7824	15.08.2023	Dritte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (FöRL GuR)	957
7920	15.08.2023	Erstellung von Verbissgutachten	959
79023	05.07.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald)	960

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16.08.2023	Ministerpräsident Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf	973

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
16.08.2023	Landeswahlleiterin Europawahl 2024 – Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin	973

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20020****Vertretungserlass NRW**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministerpräsidenten
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Ministeriums des Innern
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Ministeriums für Schule und Bildung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
und des Ministers für Bundes- und Europa-
angelegenheiten, Internationales sowie Medien
und Chefs der Staatskanzlei

Vom 18. August 2023

Abschnitt 1**Anwendungsbereich****1.1**

In diesem Gemeinsamen Runderlass regeln der Ministerpräsident und die oben genannten Ministerien auf der Grundlage ihrer jeweiligen Ressortkompetenz gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, welche Behörden und Einrichtungen (im Folgenden Dienststellen genannt) zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen sind, wenn dieses am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt.

1.2

Ausgenommen von diesem Erlass sind das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen, welche getrennte Vertretungsregelungen im Rahmen ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit erlassen haben (Vertretungsordnung JM NRW vom 27. Juli 2011, JMBl. NRW S. 232 in der jeweils geltenden Fassung; Vertretungsordnung FM NRW vom 6. Mai 2015 (MBl. NRW. S. 352) in der jeweils geltenden Fassung).

1.3

Der Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts – z. B. die Bundesrepublik Deutschland – vertreten, so richtet sich die Vertretung nach deren Vorgaben.

1.4

Soweit die Befugnis zur Vertretung des Landes durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.

1.5

Der Erlass gilt für alle Dienststellen der Landesverwaltung mit Ausnahme der in 1.2 genannten Ressorts.

Abschnitt 2**Vertretung in gerichtlichen Verfahren****2****Ministerpräsident**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen der Ministerpräsident,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes und

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen.

Der Ministerpräsident behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, abweichend zu regeln oder selbst zu übernehmen.

3**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen,

das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen,

der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –,

das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Zuständigkeit in Klimaschutz- und Energieangelegenheiten

jeweils für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich,

und

die Meisterprüfungsausschüsse nach § 47 der Handwerksordnung

für ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

4**Ministerium des Innern**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium des Innern,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

die Polizeibehörden,

die Deutsche Hochschule der Polizei,

das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen,

die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen,

das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen des Landes Nordrhein-Westfalen,

das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

und

die Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

jeweils für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich

und

der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Geschäftsbereich Statistik als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Betriebssatzung.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

5

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes

und

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

6

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,

die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,

die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde,

die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

und

das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

jeweils für seinen oder ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

7

Ministerium für Schule und Bildung

7.1

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Schule und Bildung,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes

sowie für die Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,

die Bezirksregierung Köln

für das Haus für Lehrerfortbildung in Kronenburg für dessen Zuständigkeitsbereich,

die Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden,

das Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA),

das Landesamt für Besoldung und Versorgung

in den Fällen des § 111 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz NRW,

die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule

des Landes Nordrhein-Westfalen

jeweils für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich.

7.2

Die Schulaufsichtsbehörde kann die gerichtliche Vertretung der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen an eine Schule delegieren. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich im Einzelfall vorbehalten, vor den Gerichten neben der vertretungsberechtigten Schule aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen. Sofern die Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden noch nicht über ein besonderes Behördenpostfach verfügen, wird die gerichtliche Vertretung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung übernommen.

7.3

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen. In den Fällen der Übertragung der Vertretung auf eine andere als die zuständige Stelle kann sich das Ministerium darüber hinaus vorbehalten, vor den Gerichten neben der beauftragten Dienststelle aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen.

8

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (ohne Geschäftsbereich Statistik)

und

die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl

für ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

9

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,

jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich,

und

die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 und § 15 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

10

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,

der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis,

das Landgestüt Nordrhein-Westfalen

jeweils für seinen oder ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

11

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Kultur und Wissenschaft,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

sofern sie in dieser Funktion Aufgaben wahrnehmen,

die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen,

das Hochschulbibliothekszenentrum des Landes Nordrhein-Westfalen

und

das Landesarchiv

jeweils für seinen oder ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

Abschnitt 3

Vertretung in sonstigen Fällen

12.1

Vertretung in Verwaltungsverfahren

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land als Beteiligter durch die jeweilige in Abschnitt 2 benannte Dienststelle vertreten, zu deren Zuständigkeitsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört.

12.2

Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z. B. nach § 309 Abgabenordnung, § 40 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 Zivilprozessordnung) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 Zivilprozessordnung oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 316 Abgabenordnung, § 45 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

12.3

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die jeweilige in Abschnitt 2 benannte Dienststelle vertreten, zu deren Zuständigkeitsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

12.4

Vertretung bei Strafanträgen

Die jeweils betroffene Dienststelle ist zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land gerichteten Straftat erforderlich sind, befugt.

12.5**Sonderregelungen**

In Einzelfällen bestimmt das jeweils zuständige Fachministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das jeweils zuständige Fachministerium kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln oder sie jederzeit selbst übernehmen.

12.6**Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses**

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ... (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle), diese(s) vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststellenleitung)“.

12.7**Grundbuchangelegenheiten**

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut

„Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

Abschnitt 4 Verfahren

13.1

Aufgaben und Verfahren nicht vertretungsbefugter Dienststellen

13.1.1

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres in Abschnitt 2 genannten Zuständigkeitsbereichs nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z. B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden. Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten.

13.1.2

Wird an eine gemäß Abschnitt 2 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese unverzüglich die zustellende oder die Zustellung betreibende Stelle auf die fehlende Vertretungsbefugnis hinzuweisen und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben. Zugestellte Schriftstücke sind an die zustellende oder die Zustellung betreibende Stelle zurückzusenden, sofern es sich um Urkunden oder im Original unterzeichnete Dokumente handelt.

13.2

Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

13.2.1

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

13.2.2

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem jeweiligen Fachministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung in gerichtlichen Verfahren ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Nummer 12.5 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

Abschnitt 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen****14.1**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertretungserlass NRW vom 28. Februar 2018 (MBL NRW S. 128) außer Kraft.

14.2

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

– MBL NRW 2023 S. 928

223

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung virtueller Schülerlabore an außerschulischen Lernorten in Nordrhein-Westfalen (NRW) (RL zdi-REACT-EU)

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 10. August 2023

1.**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Das Land gewährt Zuwendungen für die außerschulischen Lernorte (zum Beispiel Schülerlabore) mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen, Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen an außerschulischen Lernorten. Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014-2020, Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

Im Rahmen der Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Initiative „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ stellt das Land NRW Mittel für die Transformation der digitalen Wirtschaft zur Verfügung, um diese außerschulischen Lernorte (zum Beispiel Schülerlabore) schneller digital auszubauen.

Insbesondere Schulen, Hochschulen und kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch Wirtschaftsförderungseinrichtungen und Kommunen, haben eine hohe Sensibilität für Präsenzveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern entwickelt. Die Covid-19-Pandemie bedingt einen schnelleren Ausbau von Online-Angeboten für eine effektive Zusammenarbeit der außerschulischen Lernorte (zum Beispiel Schülerlabore) mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern.

So sollte die Reichweite der Angebote während der Covid-19-Pandemie, aber auch für die Nach-Pandemie-Zeit ausgebaut und damit die Wirksamkeit im Hinblick auf den Umbau zu einer nachhaltigeren und digitaleren Volkswirtschaft und Gesellschaft weiter erhöht werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2**Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU);
- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158); sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO) vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445);
- Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) am 2. über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) vom 7. Oktober 2022 (MBL. NRW. S. 847).

2.**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gefördert werden Investitionen in die digitale Infrastruktur von außerschulischen Lernorten (zum Beispiel Schülerlaboren). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für digitale Hardware in Kombination mit Software:

- Laptop- oder Desktop-Geräte für die Ausstattung von maximal 30 Arbeitsplätzen
- Bildschirme
- Kopplungs- und Verbindungselemente (Switches, Patchpanel)
- Router (Netzwerkrouter, LTE-Router, „Homespots“, „LTE-Cubes“)
- Ein-Jahres-Datenvolumen
- Ein-Jahres-Softwarelizenzen

2.2

Förderbar sind die Anschaffung und Einrichtung von maximal 30 neuen Online-Arbeitsplätzen pro außerschulischem Lernort (zum Beispiel Schülerlabor) inkl. geeigneter Kollaborationssoftware und Videokonferenzsoftware sowie ergänzender Hard- und Software-Komponenten zur Sicherstellung einer leistungsfähigen WLAN-Nutzbarkeit der angeschafften Hard- und Software. Die Beschaffung und Inbetriebnahme der digitalen Infrastruktur wird im Rahmen eines Projektes bis spätestens zum 30. November 2023 durchgeführt und abgeschlossen.

Zusätzliche Sachausgaben für eine spätere Wartung und den Betrieb der dann angeschafften Hard- und Software sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfänger.

3.**Zuwendungsempfängerinnen und –empfänger**

Zuwendungsberechtigt sind insbesondere:

Öffentliche oder gemeinnützige Träger schulischer und außerschulischer Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Verbände, Vereine und Vereinigungen, kleine und mittlere Unternehmen (Definition kleine und mittlere Unternehmen: Anhang 1 zur AGVO).

4.**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen****4.1.1****Art der zu beschaffenden Systeme**

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sollen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

4.1.2**Art der gewährten Mittel**

Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen.

4.2**Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss ein fachdidaktisches Konzept erstellen, welches spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Dieses umfasst eine pädagogisch begründete Planung von Verwendung und Einsatz der beschafften Infrastruktur.

5.**Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Sie erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung.

5.3**Bemessungsgrundlage**

Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt je nach förderrechtlichen und beihilferechtlichen Voraussetzungen. Ein ggfls. verbleibender Eigenanteil ist aus Eigenmitteln zu erbringen.

Die förderfähigen Gesamtausgaben für die digitale Infrastruktur sind auf max. 60000 Euro pro Antrag begrenzt. Je außerschulischem Lernort (zum Beispiel Schülerlabor) kann ein Antrag eingereicht werden. Dabei kann für jeden Standort ein gesonderter Antrag auch vom gleichen Träger gestellt werden.

5.4.**Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für Investitionen, insbesondere auch für mobile Endgeräte beträgt vier Jahre.

6.**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) 2020/2221 haben die Begünstigten im Rahmen des REACT-EU Publi-

zitivitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

7.

Verfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen, jedoch maximal einen Antrag je außerschulischem Lernort (zum Beispiel Schülerlabor).

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens am 30. November 2023.

Anträge für Projekte sind bis zum 31. August 2023 zu stellen.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 931

71342

Runderlass über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Katasterämtern bei der Bodenschätzung und beim Datenaustausch (Bodenschätzungserlass – BodSchätzErl)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
G 1030-3/2022-0006661 – VA6
und des Ministeriums des Innern
37-21.51.04.04

Vom 16. August 2023

1

Anwendungsbereich

Dieser Runderlass regelt die Zusammenarbeit von Vermessungs- und Katasterverwaltung und Finanzverwaltung beim Austausch von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und von Daten der Bodenschätzung sowie der Anschriften der Grundstückseigentümer, die bei der Finanzverwaltung in NRW vorliegen.

2

Grundsätze

2.1

Für den Austausch sind grundsätzlich Online-Verfahren einzusetzen. Bis zur vollständigen Realisierung einer digitalen Datenübermittlung können übergangsweise analoge Dokumente ausgetauscht werden.

2.2

Der Aufbau von redundanten Datenbeständen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, Einzelheiten zum Datenaustausch regelt die Anlage 1.

3

Mitteilung über die Änderung des Liegenschaftskatasters

3.1

Zur Aktualisierung der Grundbesitzbewertung sowie für die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge erhalten die Finanzämter Benachrichtigungen über Fortführungen, Erneuerungen, Neueinrichtungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters.

3.2

Bis zur Realisierung automatisierter Verfahren seitens der Finanzverwaltung liefern die Katasterbehörden entsprechend der Fortführungsanlässe Kopien der Fortführungsnachweise und zugehöriger weiterer Standardausgaben, zum Beispiel Flurkarten, in analoger Form. In Abstimmung zwischen dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium und der Landesfinanzverwaltung, vertreten durch die Oberfinanzdirektion, können die Unterlagen auch in digitaler Form, zum Beispiel als digitale Bilddokumente, übermittelt werden.

3.3

Mitteilungen der Grundbuchverwaltung über Grundbucheinträgen zu steuerlichen Zwecken nach Nummer XVIII/5 Absatz 3 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1998 (BAnz. Nr. 138a vom 29.7.1998), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 9. August 2021 (BAnz. AT 16.09.2021 B3) geändert worden ist, werden von den Katasterbehörden urschriftlich an die Finanzverwaltung weitergeleitet, soweit die Erläuterungen in Papierform erteilt wurden. Sofern mit der Einführung des Datenbankgrundbuchs von der Grundbuchverwaltung unmittelbare elektronische Übermittlungswege an die Katasterverwaltung und die Finanzverwaltung eingerichtet werden, entfällt die beschriebene urschriftliche Weiterleitung.

4

Benutzung des Liegenschaftskatasters

4.1

Zur Durchführung des Bewertungsverfahrens wird das Liegenschaftskataster mittels Online-Zugriff über das landesweite zentrale Intranetauskunftssystem zur Aufbereitung und Anzeige von Flächennachweisen von den Finanzämtern benutzt.

4.2

Der Online-Zugriff erfolgt über den NAS-Service gemäß Anlage 2, mit dem ein „Bestandsnachweis stichtagsbezogen“ angefordert werden kann.

4.3

Über geplante Systemausfälle, zum Beispiel durch Wartungsarbeiten, informieren die Katasterbehörden die Finanzämter frühzeitig.

4.4

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zur Vorbereitung und Durchführung eines Bodenschätzungsverfahrens werden durch die Katasterbehörde anlassbezogen bereitgestellt.

4.5

Bevor die Daten des Liegenschaftskatasters zur Durchführung einer Bodenschätzung an das zuständige Finanzamt abgegeben werden, ist mit diesem Finanzamt abzustimmen, ob die Amtliche Basiskarte im betreffenden Gebiet zu aktualisieren ist.

5

Erfassung der Bodenschätzung durch die Finanzverwaltung

Objekte der Bodenschätzung sind grundsätzlich unabhängig vom Verlauf der Flurstücksgrenzen und der tatsächlichen Nutzung zu erfassen. Wenn die Grenze der Bodenschätzungsfläche mit einer Flurstücksgrenze oder Grenze der tatsächlichen Nutzung in den bereitgestellten Daten des Liegenschaftskatasters nach Nummer 4.4 zusammenfällt, ist dieselbe Geometrie zu benutzen. Das Verfahrensgebiet der Bodenschätzung umfasst in der Regel eine vollständige Gemarkung oder Flur. Andere Gebietseinheiten innerhalb einer Gemarkung sind zulässig. Alle Objekte der Bodenschätzung müssen geometrisch vollständig innerhalb einer Gemarkung liegen.

6**Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung****6.1**

Von den rechtskräftig festgestellten Ergebnissen der Bodenschätzung werden in der ALKIS-Verfahrenslösung in Übereinstimmung mit den Schätzungsbüchern und -karten nach § 10 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, geführt:

- a) die räumliche Abgrenzung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen und deren Bezeichnung gemäß § 5 Bodenschätzungsgesetz,
- b) die Wertzahlen gemäß § 4 Bodenschätzungsgesetz,
- c) die Lage und Nummer der Bodenprofile einschließlich der Kennzeichnung der bestimmenden und nicht bestimmenden Grablöcher gemäß § 8 Bodenschätzungsgesetz,
- d) die Musterstücke gemäß § 6 Bodenschätzungsgesetz und
- e) die Vergleichsstücke gemäß § 7 Bodenschätzungsgesetz.

6.2

Die Ertragsmesszahl, die nach § 14 Absatz 2 des Bodenschätzungsgesetzes für die Finanzverwaltung zu berechnen ist, wird anlassbezogen gemäß Anlage 3 automatisiert ermittelt und ausgegeben.

6.3

Die Daten der Bodenschätzung werden von der Finanzverwaltung über die normbasierte Austauschschnittstelle für Erhebungsdaten der Finanzverwaltung NAS-ERH (FinV) gemäß Anlage 4 den Katasterbehörden mitgeteilt. Aus technischen Gründen wird das Verfahrensgebiet übergangsweise vollständig über neu einzufügende Datensätze mit der NAS-ERH (FinV) übergeben. Zusätzlich benennt das Finanzamt formlos das Verfahrensgebiet gemäß Anlage 1, in dem die bestehende Bodenschätzung durch die Katasterbehörde zu historisieren ist.

6.4

Die Daten der Bodenschätzung nach Nummer 6.1 sind von der Katasterbehörde aufgrund der Mitteilungen der Finanzverwaltung fortzuführen. Nicht eindeutige Eintragungen oder offensichtliche Fehler werden im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde berichtigt. Die Verlegung einer Grenze einer Bodenschätzungsfläche auf eine Flurstücksgrenze oder eine Grenze der tatsächlichen Nutzung ist im Rahmen der Einschreitgenauigkeit der Finanzverwaltung zulässig. Dies gilt insbesondere, um Splissflächen mit untergeordneter Bedeutung (< 7 a) zu vermeiden und um die Bodenschätzungsergebnisse in ein homogenisiertes Liegenschaftskataster einzupassen. Über die Fortführung wird das Finanzamt gemäß Nummer 3.1 benachrichtigt.

6.5

Vor der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung sind sämtliche ALKIS-Bestandsobjekte folgender Objektarten im Verfahrensgebiet zu historisieren:

- a) AX_Bodenschätzung (72001),
- b) AX_MusterLandesmusterUndVergleichsstueck (72002) und
- c) AX_GrablochDerBodenschätzung (72003).

6.6

Bei der Übernahme der Ergebnisse von Bodenschätzungen stellt die Katasterbehörde sicher, dass stets das gesamte von der Bodenschätzung betroffene und offene Gebiet neu in das Liegenschaftskataster übernommen wird. Einzelanträge auf Änderung der Bodenschätzung gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz sind hiervon ausgenommen.

6.7

Nachdem das Liegenschaftskataster gemäß den Nummern 6.4 und 6.5 fortgeführt und die Mitteilung gemäß Anlage 1 versendet wurde, werden Anpassungen nach Nummer 7 vorgenommen.

7**Anpassung der Bodenschätzung bei Fortführung des Liegenschaftskatasters****7.1**

Nachhaltige Umwandlungen der bodengeschätzten Flächen in die folgenden Nutzungsarten, die nicht der Bodenschätzung unterliegen, werden ohne Beteiligung der Finanzverwaltung übernommen:

- a) Wohnbaufläche (AX_Wohnbauflaeche), sobald die Fläche tatsächlich bebaut wurde,
- b) Industrie- und Gewerbefläche (AX_IndustrieUndGewerbeflaeche), sobald die Fläche tatsächlich bebaut wurde,
- c) Fläche gemischter Nutzung (AX_FlaecheGemischterNutzung), ohne die Funktionen 2700, 2710, 2720 und 2730, 6800 und 7600,
- d) Fläche besonderer funktionaler Prägung (AX_FlaecheBesondererFunktionalerPraegung),
- e) Friedhof (AX_Friedhof),
- f) Straßenverkehr (AX_Strassenverkehr), sofern die Straßenverkehrsfläche keine Klassen-, Klassenabschnitts- oder Sonderfläche der Bodenschätzung zerteilt,
- g) Weg (AX_Weg), sofern die Wegefläche keine Klassen-, Klassenabschnitts- oder Sonderfläche der Bodenschätzung zerteilt,
- h) Bahnverkehr (AX_Bahnverkehr),
- i) Flugverkehr (AX_Flugverkehr),
- j) Schiffsverkehr (AX_Schiffsverkehr) und
- k) Hafenbecken (AX_Hafenbecken).

Dabei werden die nicht mehr zutreffenden Schätzungsgrenzen verlegt und wegfallende Flächen der Bodenschätzung historisiert. Grablöcher, mit der Attributart „bedeutung“ und dem Wert „1100 – Grabloch, bestimmend, lagerichtig (innerhalb der zugehörigen bodengeschätzten Fläche)“, die nach der Anpassung nicht mehr in der Schätzungsfläche liegen, erhalten bei der Attributart „bedeutung“ den Wert „1200 – Grabloch, bestimmend, lagerichtig (außerhalb der zugehörigen bodengeschätzten Fläche)“. Über die Fortführung wird die Finanzverwaltung gemäß Nummer 3.1 benachrichtigt.

7.2

Bestimmende Grablöcher, Vergleichsstücke und Musterstücke sind auch in den gemäß Nummer 7.1 zulässigen Fällen nur in Absprache mit der Finanzverwaltung zu historisieren.

7.3

Nummer 6.4 Satz 3 gilt entsprechend.

7.4

In allen anderen Fällen ist ein Auftrag zur Nachschätzung an die Finanzverwaltung zu richten, Einzelheiten dazu regelt die Anlage 1.

8**Weitere Zusammenarbeit****8.1.****Adressen**

Für Mitteilungen in Verwaltungsverfahren aufgrund des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, teilen die Finanzämter, falls eine Auskunft durch die Stadtsteuerämter nicht möglich ist, den Katasterämtern und den in § 2 Absätze 2 bis 4 des Vermessungs- und Katas-

tergesetzes aufgeführten Vermessungsstellen gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, auf Ersuchen die Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, mit, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Betroffenen sind vor der Übermittlung der Daten anzuhören.

8.2

Flurstücksliste

Für den Abgleich mit dem Flächennachweis-Auskunftssystem wird dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) NRW eine Flurstücksliste zur Verfügung gestellt. Dazu erzeugt die Bezirksregierung Köln nach jeder Aktualisierung des Sekundärdatenbestandes eine Liste aller aktuellen Flurstücke in NRW.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Feldvergleich durch die Katasterbehörden zur Vorbereitung der Nachschätzung gemäß § 12 BodSchätzG“ vom 03.11.1964 (MBl. NRW. S. 1730), der zuletzt durch Runderlass vom 30.06.1982 (MBl. NRW. S. 1112) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 gemäß Nummer 2.2. Bodenschätzungserlass

Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Finanzverwaltung

Nummer im Erlass (Kurzbeschreibung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Anlass des Datenaustausches	Inhalt	Format / Schnittstelle / Dienstespezifikation	Übermittlungsweg
3.1 (Mitteilung über Änderungen – Neueinrichtung)	Katasterbehörde	Finanzamt	Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	5 Mitteilung über Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	6 Formloses Anschreiben	7 auf dem Postweg
3.1 (Mitteilung über Änderungen)	Katasterbehörde	Finanzamt	Zerlegung oder Sonderung Zerlegung und Verschmelzung Verschmelzung von Flurstücken auf unterschiedlichen Beständen/ Buchungsstellen Katastererneuerung Katastererneuerung – vereinfachte Neuvermessung Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt Umliegung Umliegung nach § 76 BauGB Vereinfachte Umliegung Flurbereinigung Flurbereinigung – freiwilliger Landtausch Veränderung aufgrund gerichtlicher Entscheidung Veränderungen aufgrund der Vorschriften des Wasserrechts Straßenrechts Veränderung aufgrund Berichtigung eines Aufnahmefehlers Veränderung der Flurzugehörigkeit (GP3, GP4) Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit (GP3, GP4) Veränderung der Flurstücksbezeichnung Eintragung des Flurstückes Löschen des Flurstückes Berichtigung der Flächenangabe Berichtigung eines Zeichenfehlers	Katasteramt, Gemarkung, Fortführungsnachweis Nr., Fortführungsfallnummern Vor der Fortführung: Amtsgericht, Grundbuchbezirk/Buchungsblattbezirk, Blattart, Buchungsart, Laufende Nummer, Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage, Fläche, Ertragsmesszahl, Gesamtertragsmesszahl, Tatsächliche Nutzung, Gesamtfläche, Anzahl der Flurstücke, Nach der Fortführung: (Namensnummer, Anteil, Art der Rechtsgemeinschaft, Beschrieb der Rechtsgemeinschaft, Nachname / Firma, Vorname, Namensbestandteil, Akademischer Grad, Geburtsname)*, Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage, Fläche, Ertragsmesszahl, Gesamtertragsmesszahl, Tatsächliche Nutzung, Gesamtfläche, Flächendifferenz, Anzahl der Flurstücke Fußnote*: nur bei den Geschäftsprozessen Umliegung (Übernahme) und Flurbereinigung (Übernahme) wenn keine „alle“ Buchung/Flurstück (vor der Fortführung) besteht.	Fortführungsnachweis NRW (NW52)	bis zur Abstimmung einer Übermittlung gemäß Nummer 3.2 auf dem Postweg

Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Finanzverwaltung

Anlage 1 gemäß Nummer 2.2 Bodenschätzungserlass

Nummer im Erlass (Kurzbeschreibung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Anlass des Datenaustausches	Inhalt	Format / Schnittstelle / Dienstespezifikation	Übermittlungsweg
1	2	3	4	5	6	7
			Veränderung der Flurzugehörigkeit (GP14) Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit (GP14) Veränderung der Gemeindezugehörigkeit einzelner Flurstücke	Anlassart Katasteramt, Gemarkung, Fortführungsnachweis Nr., Fortführungsfallnummern, Vor der Fortführung: Amtsgericht, Grundbuchbezirk/Buchungsblattbezirk, Blattart, Buchungsart, Laufende Nummer, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage, Fläche, Ertragsmesszahl, Gesamtertragsmesszahl, Tatsächliche Nutzung, Gesamtfläche, Anzahl der Flurstücke, Nach der Fortführung: Namensnummer, Anteil, Art der Rechtsgemeinschaft, Beschrieb der Rechtsgemeinschaft, Nachname / Firma, Vorname, Namensbestandteil, Akademischer Grad, Geburtsname, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage, Fläche, Ertragsmesszahl, Gesamtertragsmesszahl, Tatsächliche Nutzung, Gesamtfläche, Flächendifferenz, Anzahl der Flurstücke	Standardschreiben (muss die Beschreibung der Anlassart der Fortführung beinhalten), Fortführungsnachweis NRW (NW52)	
			Veränderung der Lage Veränderung der Gemeindezugehörigkeit ganzer Gemarkungen	Anlassart Flurstückdaten Bodenschätzungsdaten Angaben zu Buchung	Standardschreiben (muss die Beschreibung der Anlassart der Fortführung beinhalten), Flurstücksnachweis NRW (NW07)	
			Eintragen eines Gebäudes Löschen eines Gebäudes	Anlassart Kartenpräsentation Flurkarte (ALKIS-GDB NRW)	Standardschreiben (muss die Beschreibung der Anlassart der Fortführung beinhalten), Flurkarte NRW (NW03)	
			Änderungen der Bodenschätzung: Veränderungen der Angaben zum Objektbereich gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge	Anlassart Kartenpräsentation Flurkarte (ALKIS-GDB NRW)	Standardschreiben (Als Grund der Fortführung ist „Änderung der Bodenschätzung“ anzugeben), Schätzungskarte NRW (NW04)	

Anlage 1 gemäß Nummer 2.2 Bodenschätzungserlass

Nummer im Erlass (Kurzbeschreibung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Anlass des Datenaustausches	Inhalt	Format / Schnittstelle / Dienstespezifikation	Übermittlungsweg
3.3 (Mitteilung der Grundbuchverwaltung)	Grundbuchamt über Katasterbehörde	Finanzamt	4 Mitteilung über grundbuchliche Fortführung der Personen- und Bestandsdaten: Umnummerierung (infolge Zuständigkeitsänderungen am Grundbuch) Änderungen am Wohnungseigentum Änderungen am Wohnungserbbaurecht Änderungen am Wohnungsuntererbaurecht Buchung § 3 Abs.4 ff GBO ändern Eigentumsänderung Kompletter Eigentumswechsel im Grundbuchblatt Teilweiser Eigentumswechsel im Grundbuchblatt Abschreibung Teilung Vereinigung (§ 890 I BGB, § 5 GBO) Bestandteilszuschreibung (§ 890 II BGB, § 6 GBO) Vollziehung einer Verschmelzung Buchung nach § 3 Abs.4 GBO aufheben Aufhebung eines Wohnungseigentums Erbbaurecht anlegen Erbbaurecht aufheben Untererbaurecht anlegen Untererbaurecht aufheben Wohnungserbbaurecht aufheben Wohnungsuntererbaurecht aufheben Buchung nach § 3 Abs.4 GBO Anlegen von Wohnungseigentum Anlegen von Wohnungserbbaurecht Anlegen von Wohnungsuntererbaurecht	5 Eigentümerangaben	6 Urschriftliche Eintragungsnachricht der Grundbuchverwaltung	7 Weiterleitung gemäß Nummer 3.3 auf dem Postweg.
3.1 (Nachschätzung)	Katasterbehörde	Finanzamt	Nachschätzung aus Sicht der Katasterbehörde erforderlich	Erläuterung des Sachverhalts, betroffene Flurstücke, Daten der Bodenschätzung	formloses Anschreiben, Übersichtskarte in geeignetem Maßstab und Schätzungskarte NRW (NW/04)	bis zur Abstimmung einer Übermittlung gemäß Nummer 3.2 auf dem Postweg

Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Finanzverwaltung

Anlage 1 gemäß Nummer 2.2. Bodenschätzungserlass

Nummer im Erläss (Kurzbeschreibung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Anlass des Datenaustausches	Inhalt	Format / Schnittstelle / Dienstespezifikation	Übermittlungsweg
4 (Benutzung des Liegenschaftskatasters)	Katasterbehörde	Finanzamt – Rechenzentrum der Finanzverwaltung	Einzelfallbezogen zur Bewertung des Grundbesitzes	Stichtag, Katasteramt, Grundbuchblatt, Grundbuchbezirk, Amtsgericht, Angaben zum Eigentum Angaben zu grundstücksgleichen Rechten	NAS-Service gemäß Anlage 3 mit den Inhalten des stichtagsbezogenen Bestandsnachweises NRW; zusätzlich Geodaten Dienst (z.B. ALKIS-WMS, ALKIS-WFS) mit den Inhalten der Bodenschätzung	7 automatisiertes Abrufverfahren
4 (Benutzung des Liegenschaftskatasters)	Katasterbehörde	Finanzamt	Einzelfallbezogen zur Vorbereitung / Durchführung einer Bodenschätzung	mindestens ALKIS-Bestandsdaten der Objektartengruppen: 11000 Angaben zum Flurstück 12000 Angaben zur Lage 31000 Angaben zum Gebäude 41000 Siedlung 42000 Verkehr 43000 Vegetation 44000 Gewässer 72000 Bodenschätzung_Bewertung	mindestens AX_Bestandsdatenauszug	mindestens XML-Datei
6.3 (Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung)	Finanzamt	Katasterbehörde	Erfolgte Erfassung von Informationen der Bodenschätzung	a) eindeutige Geschäftsbuchnummer bodengeschätzte Fläche Grabloch Musterstück Vergleichsstück b) Verfahrensgebiet	a) neu einzufügende Objekte: NAS-ERH (FinV) gemäß Anlage 2 b) Formlose Mitteilung zum Verfahrensgebiet, in dem die bestehende Bodenschätzung durch die Katasterbehörde zu historisieren ist.	a) XML-Datei b) PDF-Datei

Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Finanzverwaltung

Anlage 1 gemäß Nummer 2.2 Bodenschätzungserlass

Nummer im Erlass (Kurzbeschreibung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Anlass des Datenaustausches	Inhalt	Format / Schnittstelle / Dienstespezifikation	Übermittlungsweg
6.4 (Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung)	Katasterbehörde	Finanzamt	Erfolgte Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung	Anlassart Flurstückdaten Bodenschätzungsdaten	Standardschreiben (Als Grund der Fortführung ist „Änderung der Bodenschätzung“ anzugeben) mit Stichtag der Übernahme, Schätzungskarte NRW (NW04)	bis zur Abstimmung einer Übermittlung gemäß Nummer 3 Abs. 2 auf dem Postweg
7.2 (Anpassung der Bodenschätzung)	Finanzamt	Katasterbehörde	Überarbeitung der Bodenschätzung	betroffene Grabblätter; Vergleichsstücke und Musterstücke	a) neu einzufügende Objekte: NAS-ERH (FinV) gemäß Anlage 2 b) zu löschende Objekte: Begleitschreiben mit eindeutiger Angabe der zu löschenden Objekte	a) XML-Datei b) PDF-Datei
7.4	Katasterbehörde	Finanzamt	Nachschätzung erforderlich	Erläuterung des Sachverhalts, betroffene Flurstücke, Daten der Bodenschätzung	formloses Anschreiben, Übersichtskarte in geeignetem Maßstab und Schätzungskarte NRW (NW04)	bis zur Abstimmung einer Übermittlung gemäß Nummer 3.2 auf dem Postweg
8 (Anschriften der Grundstücks-eigentümer)	Katasterbehörde	1) Stadtsteueramt 2) Finanzverwaltung, wenn Auskunft über 1) nicht möglich	Notwendigkeit, eine Mitteilung in Verwaltungsverfahren aufgrund des VermKatG NRW an eine Person zu verschicken, deren Adresse unbekannt ist.	Zur Identifikation des Eigentümers ausreichende Informationen; zum Beispiel Name, Vorname, Geburtsdatum, betroffenes Flurstück, Lagebezeichnung	Formloses Anschreiben	auf dem Postweg

Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Finanzverwaltung

Anlage 1 gemäß Nummer 2.2. Bodenschätzungserlass

Nummer im Erlass (Kurzbeschreibung)	Abgebende Behörde	Empfangende Behörde	Anlass des Datenaustausches	Inhalt	Format / Schnittstelle / Dienstespezifikation	Übermittlungsweg
1	2	3	4	5	6	7
8 (Anschriften der Grundstücks-eigentümer)	1) Stadt- steueramt 2) Finanz- verwaltung, wenn Auskunft über 1) nicht möglich	Katasterbehörde	Einzelfallbezogen auf Ersuchen der Katasterbehörde (s. vorangegangene Position).	Straßenname, Hausnummer, PLZ, Ort	Formloses Antwortschreiben	auf dem Postweg
8.2 (Flurstücksliste)	Bezirks- regierung Köln (Geobasis NRW)	Rechenzentrum der Finanzverwaltung	Turnusmäßige Lieferung im Anschluss an die Aktualisierung des Sekundärdatenbestandes	aktuelle Flurstücksliste aus dem Sekundärdatenbestand des Geodatenzentrums: Beinhaltet zum Flurstück gehörenden Finanzamtsschlüssel, den Katasteramtsschlüssel, das Buchungsblattkennzeichen, das Flurstückskennzeichen und das Datum der Datenaktualität. Das Buchungsblattkennzeichen und das Flurstückskennzeichen können mehrfach vorkommen, da ein Flurstück auf mehreren Buchungsblättern gebucht sein kann und da auf einem Buchungsblattkennzeichen mehrere Flurstücke gebucht sein können.	Datei im CSV-Format mit folgendem Aufbau: "finanzamtsschlüssel"; "katasteramtsschlüssel"; "buchungsblattkennzeichen"; "flurstuecks-kennzeichen"; "datum"	Datei per Download über den BSCW-Server

Anlage 2 gemäß Nummer 4.2 Bodenschätzungserlass Spezifikation des GEOBASIS.NRW NAS-Service 1.2.2

1

1.1

Der Service muss die WSDL-Definition gemäß NASS12.wsdl (Nr. 8) implementieren. Dabei müssen die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden:

- a) Das Element im SOAP-Body (<env:Body>) bei einem Request der Operation „Benutzung“ muss <nas:AX_Benutzungsauftrag> sein.
- b) Das Element im SOAP-Body (<env:Body>) bei einer Response der Operation „Benutzung“ muss <nas:AA_Ergebnis> ersetzen können.
- c) Das Element im SOAP-Body (<env:Body>) bei einem Request der Operation „Reservierung“ muss <nas:AX_Reservierungsauftrag> sein.
- d) Das Element im SOAP-Body (<env:Body>) bei einer Response der Operation „Reservierung“ muss <nas:AX_Reservierungsergebnis> sein.
- e) Die Angabe in wsdl:definitions/wsdl:service/wsdl:port/soap:address/@location muss auf die URL des Services geändert werden.

1.2

Liegt in den Fällen 1.1b und 1.1d ein Fehler vor, muss der gemäß NAS-Spezifikation zu erzeugende <ows:ExceptionReport> in ein <env:Fault>-Element nach dem folgenden Muster eingebettet werden:

```
<env:Fault>
  <env:Code>
    <env:Value>env:Server</env:Value>
  </env:Code>
  <env:Reason>
    <env:Text xml:lang="de">Es ist ein Fehler im
      NAS-Service aufgetreten.</env:Text>
  </env:Reason>
  <env:Detail>
    <ows:ExceptionReport>
      ...
    </ows:ExceptionReport>
  </env:Detail>
</env:Fault>
```

1.3

Hinweise

- a) Verpflichtend sind lediglich die NAS-Operationen zur Benutzung und zur Reservierung.
- b) Die zusätzliche Definition weiterer Operationen für den Service in herstellerspezifischen Namespaces wird explizit erlaubt.
- c) SOAP über HTTP/POST wird als verbindliche DCP-Variante verwendet.
- d) Es wird der SOAP-Style Document/Literal verwendet.
- e) SOAP 1.2 wird für den SOAP-Envelope verwendet.
- f) In den WSDL-Definition wurde auf einen Import der NAS mit allen abhängigen Schemata (GML, ISO/TS 19139, OWS Common, WFS, Filter, usw.) verzichtet und stattdessen <xs:any> verwendet. Dies soll lange Ladezeiten und den Import komplexer Schemata in Software, die die WSDL-Definition verarbeitet, vermeiden.

2

Der Service muss alle Benutzungs- und Reservierungsarten gemäß ALKIS-Pflichtenheft NRW Version 1.3 unterstützen.

3

HTTP muss unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Datenschutz verwendet werden. Der Transportschutz muss dem Stand der Technik nach Empfehlung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen.

4**4.1**

„gzip“ muss als Content Encoding gemäß IETF RFC 2616 unterstützt werden.

4.2

Zur Optimierung der Übertragung der XML-Dateien wird Clients eines GEOBASIS.NRW NAS-Service dringend empfohlen „gzip“ als Content Encoding zu verwenden.

5**5.1**

Der optionale SOAP-Header (<env:Header>) darf ausschließlich Informationen für Empfänger im SOAP-Nachrichtenpfad enthalten, die nicht für die inhaltliche Ausführung der NAS-Aufträge benötigt werden. Beispiele sind Tokens für Lizenzen, die Identität des Senders, o.ä. Diese Spezifikation macht für die Inhalte des SOAP-Headers keine weiteren Vorgaben.

5.2

Es ist einem GEOBASIS.NRW NAS-Service insbesondere erlaubt, den Zugang zu einzelnen Operationen und Anlassarten gezielt für bestimmte Gruppen einzuschränken.

6

Die in dieser Spezifikation verwendeten XML-Namespace-Präfixe entsprechen den folgenden XML-Namespace:

- a) xmlns:env="http://www.w3.org/2003/05/soap-envelope"
- b) xmlns:nas="http://www.adv-online.de/namespaces/adv/gid/6.0"
- c) xmlns:ows="http://www.opengis.net/ows"
- d) xmlns:wSDL="http://schemas.xmlsoap.org/wSDL/"
- e) xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/wSDL/soap12/"
- f) xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"

7

Ein Web-Service, der alle genannten Bedingungen erfüllt, darf als „GEOBASIS.NRW NAS-Service 1.2“ bezeichnet werden.

8**WSDL-Definition**

```
<wSDL:definitions
  xmlns:wSDL="http://schemas.xmlsoap.org/wSDL/"
  xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/wSDL/soap12/"
  xmlns:http="http://schemas.xmlsoap.org/wSDL/http/"
  xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  targetNamespace="http://www.lverma.nrw.de/namespaces/geobasis/nass/1.2/wSDL"
```

```

xmlns:nass="http://www.lverma.nrw.de/namespaces/geobasis/nass/1.2/wsdl"
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xsi:schemaLocation="http://schemas.xmlsoap.org/wsdl/
http://schemas.xmlsoap.org/wsdl/">
  <wsdl:message name="Benutzungsauftrag">
    <wsdl:part name="request" element="xs:any"/>
  </wsdl:message>
  <wsdl:message name="Benutzungsergebnis">
    <wsdl:part name="response" element="xs:any"/>
  </wsdl:message>
  <wsdl:message name="Reservierungsauftrag">
    <wsdl:part name="request" element="xs:any"/>
  </wsdl:message>
  <wsdl:message name="Reservierungsergebnis">
    <wsdl:part name="response" element="xs:any"/>
  </wsdl:message>
  <wsdl:portType name="Port">
    <wsdl:operation name="Benutzung">
      <wsdl:input message="nass:Benutzungsauftrag"/>
      <wsdl:output message="nass:Benutzungsergebnis"/>
      <wsdl:fault name="exception" message="xs:any"/>
    </wsdl:operation>
    <wsdl:operation name="Reservierung">
      <wsdl:input message="nass:Reservierungsauftrag"/>
      <wsdl:output message="nass:Reservierungsergebnis"/>
      <wsdl:fault name="exception" message="xs:any"/>
    </wsdl:operation>
  </wsdl:portType>
  <wsdl:binding name="SOAP_Binding" type="nass:Port">
    <wsdl:documentation>NAS-Service-Schnittstelle fuer SOAP ueber
HTTP/1.1.</wsdl:documentation>
    <soap:binding style="document"
      transport="http://schemas.xmlsoap.org/soap/http"/>
    <wsdl:operation name="Benutzung">
      <wsdl:documentation>Benutzung gemaess GeoInfoDok 6.0 und ALKIS-Pflichtenheft
NRW 1.3.</wsdl:documentation>
      <soap:operation soapAction=
"http://www.lverma.nrw.de/namespaces/geobasis/nass/1.2/Benutzung"/>
      <wsdl:input>
        <soap:body use="literal"/>
      </wsdl:input>
      <wsdl:output>
        <soap:body use="literal"/>
      </wsdl:output>
      <wsdl:fault name="exception">
        <soap:fault use="literal" name="exception"/>
      </wsdl:fault>
    </wsdl:operation>
    <wsdl:operation name="Reservierung">
      <wsdl:documentation>Benutzung gemaess GeoInfoDok 6.0 und ALKIS-Pflichtenheft
NRW 1.3.</wsdl:documentation>
      <soap:operation soapAction=
"http://www.lverma.nrw.de/namespaces/geobasis/nass/1.2/requests/Reservierung"/>
      <wsdl:input>
        <soap:body use="literal"/>
      </wsdl:input>
      <wsdl:output>
        <soap:body use="literal"/>
      </wsdl:output>
      <wsdl:fault name="exception">
        <soap:fault use="literal" name="exception"/>
      </wsdl:fault>
    </wsdl:operation>
  </wsdl:binding>
  <wsdl:service name="NASS">
    <wsdl:port name="NASS_SOAP" binding="nass:SOAP_Binding">
      <soap:address location="http://localhost/NASS"/>
    </wsdl:port>
  </wsdl:service>
</wsdl:definitions>

```

Anlage 3 gemäß Nummer 6.2 Bodenschätzungserlass Ermittlung der Ertragsmesszahl

1

Die Flurstücksabschnitte (m²) werden über die Verschneidung der Objektarten AX_Flurstueck (11004) und AX_Bodenschaetzung (72001) ermittelt.

2

Die Ertragsmesszahl (EMZ) eines Flurstücksabschnitts entspricht dem Produkt der Fläche des auf die amtliche Flurstücksfläche abgestimmten Flurstücksabschnitts (m²) und dem einhundertsten Teil der Acker- oder Grünlandzahl.

3

Die EMZ wird mathematisch gerundet.

4

Die Gesamtertragsmesszahl eines Flurstücks ergibt sich aus der Summe der einzelnen Ertragsmesszahlen der Flurstücksabschnitte gemäß der Nummern 1 bis 3.

Anlage 4 gemäß Nummer 6.3 Bodenschätzungserlass Schnittstelle NAS-ERH (FinV)

1

Schnittstelle NAS-ERH (FinV)

Die Schnittstelle NAS-ERH (FinV) dient zur Abgabe der Daten der Bodenschätzung der Finanzverwaltung an die Katasterbehörde. Sie muss nach Format und Inhalt den folgenden Vorgaben entsprechen.

2

Datenformat

Die Erhebungsdaten sind als „GB_Fortfuehrungsauftrag“ zu übergeben. Als Spezifikum der NAS-ERH (FinV) erhält das Element „GB_Fortfuehrungsauftrag“ den Namensraum „<http://www.lverma.nrw.de/namespaces/geobasis/4.0/erh>“. Alle anderen Elemente erhalten die im NAS-Schema der GeoInfoDok 6.0.1 für den „AX_Fortfuehrungsauftrag“ vorgegebenen Namensräume. Als Character Encoding für NAS-Daten wird einheitlich "UTF-8" (UTF = UCS Transformation Format) verwendet.

3

Dateninhalte

3.1

Fachobjekte

Folgende Objektarten werden übergeben:

- a) AX_Bodenschaetzung (72001),
- b) AX_MusterLandesmusterUndVergleichsstueck (72002) und
- c) AX_GrablochDerBodenschaetzung (72003).

3.2

Präsentationsobjekte

Folgende Präsentationsobjekte werden übergeben:

- a) AP_PTO (02341) für die Bodenschätzungsangaben zur Bodenschätzungsfläche,
- b) AP_PTO (02341) für die Bodenzahl oder Grünlandzahl des Grablochs und
- c) AP_PPO (02310) für die Bodenzahl oder Grünlandzahl des Grablochs.

4

GB_Fortfuehrungsauftrag

4.1

Objekte, Operator

4.1.1

Jedes Objekt darf nur einmal im Fortführungsauftrag enthalten sein. Es dürfen keine Objekte enthalten sein, die eine Mehrfachfortführung eines Objektes nach sich ziehen.

4.1.2

Die „ogc:FeatureId fid“ enthält den originären Objektidentifikator ohne den Zusatz des Entstehungsdatums.

4.1.3

Alle Objekte sind mit dem Operator „Insert“ zu liefern.

4.2

Belegung von Pflichtelementen

4.2.1

„empfaenger“ ist im Element „manuell“ mit einer formlosen Angabe zur empfangenden Katasterbehörde zu belegen.

4.2.2

„ausgabeform“ ist mit „application/xml“ zu belegen.

4.2.3

„koordinatenangaben“ ist mit dem Standardkoordinatenreferenzsystem „urn:adv:crs:ETRS89_UTM32“ und der Anzahl von 3 Nachkommastellen zu belegen.

4.2.4

„geaenderteObjekte“ beinhaltet die zu liefernden Fach- und Präsentationsobjekte.

4.2.5

„profilkennung“ ist mit der Ziffer „0“ zu belegen.

4.2.6

„antragsnummer“ setzt sich aus dem 2-stelligen Bundeslandschlüssel, der 4-stelligen Dienststellenkennung, dem Minuszeichen als Trennzeichen und der Geschäftsbuchnummer der einreichenden Finanzverwaltung zusammen.

4.2.7

„auftragsnummer“ ist identisch mit der Antragsnummer.

4.2.8

„geometriebehandlung“ ist mit „true“ zu belegen.

4.2.9

„mitTemporaeremArbeitsbereich“ ist mit „false“ zu belegen.

4.2.10

„mitObjektenImFortfuehrungsgebiet“ ist mit „false“ zu belegen.

4.2.11

„mitFortfuehrungsnachweis“ ist mit „false“ zu belegen.

4.3

Allgemeine Objektinformationen

4.3.1

Objekte mit „Insert-Operator“ sind mit vorläufigen Identifikatoren entsprechend den Vorgaben des Hauptdokumentes der GeoInfoDok der AdV zu versehen.

4.3.2

Das endgültige Lebenszeitintervall wird bei der Katasterbehörde von der ALKIS Datenhaltungskomponente vergeben. Die Finanzverwaltung übergibt in der NAS-ERH (FinV) ein temporäres, valides Lebenszeitintervall. Für das Lebenszeitintervall wird die Attributart „beginnt“ mit dem Zeitpunkt der Objektbildung in der Erhebungssoftware der Finanzverwaltung belegt werden.

4.4

Modellarten

4.4.1

Die Fachobjekte sind mit der Modellart „DLKM“ für das „LiegenschaftskatasterModell“ zu belegen.

4.4.2

Die Präsentationsobjekte erhalten die beiden Modellarten „DKKM500“ für das „KatasterkartenModell500“ und „DKKM1000“ für das „KatasterkartenModell1000“.

4.5

Anlass

Jedes Objekt erhält genau eine Anlassart. Diese ist immer die Anlassart „Veränderungen der Angaben zum Objektbereich gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge“ und hat die Kennung „300400“.

4.6

Geometrie

4.6.1

Es ist sicherzustellen, dass die „gml:id“ eines Geometrieelementes in der NAS-Datei eindeutig ist.

4.6.2

Bei jedem Geometrieelement ist das Koordinatenreferenzsystem in der Form `srsName="urn:adv:crs:ETRS89_UTM32"` anzugeben.

4.7

Fachobjekte

4.7.1

Für die übergebenden Objekte, Attribut- und Wertarten gelten die Erfassungskriterien, Definitionen und Konsistenzregeln des ALKIS-Objektartenkataloges NRW.

4.7.2

Grundsätzlich sind die Attribut-, Werte- und Relationsarten nach dem Grunddatenbestand NRW zu liefern.

4.7.3

Wird die Attributart „sonstige Angaben“ bei AX_Bodenschaetzung mit „Neukultur“ oder „Tiefkultur“ belegt, ist die dazugehörige Attributart „jahreszahl“ vierstellig in der Form „JJJJ“ anzugeben.

4.7.4

Die Nummer der Grablochkennziffer bei AX_GrablochDerBodenschaetzung ist mit einer innerhalb der Gemarkung eindeutigen, maximal 4-stelligen Ziffer zu liefern.

4.7.5

Bei den Objekten AX_GrablochDerBodenschaetzung und AX_Bodenschaetzung wird über eine Fachdatenverbindung der Verweis auf die Grablochbeschriebe geliefert. Die Attributart „art“ ist mit „urn:nw:fdv:8601“ und das Attribut „uri“ ist in der Form „urn:fv:nw:fe-schid:5302512G1_____000100“ zu belegen. Die Fachdatenverbindung ist zwingend bei allen AX_GrablochDerBodenschaetzung und AX_Bodenschaetzung zu setzen, um einen einheitlichen Datenbestand zu gewährleisten.

4.7.6

Muster- und Landesmusterstücke sind flächenförmig zu liefern.

4.7.7

Vergleichsstücke sind aus modelltechnischen Gründen punktförmig zu liefern.

4.8

Präsentationsobjekte

4.8.1

Zur Darstellung der Angaben zur Bodenschätzung ist ein Präsentationsobjekt AP_PTO mit „ART“ = „BSA“ anzulegen. Das Präsentationsobjekt ist innerhalb des Bodenschätzungsobjektes so zu positionieren, dass die Zugehörigkeit zum Bodenschätzungsobjekt in der Graphik eindeutig zu erkennen ist. Die kartographisch sinnvolle Positionierung erfolgt bei der Katasterbehörde.

4.8.2

Zur Darstellung der Bodenzahl und Grünlandzahl beim Grabloch sind ein Präsentationsobjekt AP_PPO mit „ART“ = „WE1“ und ein Präsentationsobjekt AP_PTO mit „ART“ = „WE1_TEXT“ anzulegen. Die Präsentationsobjekte sind 6 Meter südlich des AX_GrablochDerBodenschaetzung zu positionieren.

4.8.3

Alle Präsentationsobjekte verweisen mittels der Relation „dientZurDarstellungVon“ auf die entsprechenden Fachobjekte.

4.8.4

Die Attributart „fontSperrung“ ist mit 0.0 zu belegen.

4.8.5

Die Attributart „skalierung“ ist mit 1.000 zu belegen.

4.8.6

Die Attributart „horizontaleAusrichtung“ ist mit „zentrisch“ zu belegen.

4.8.7

Die Attributart „vertikaleAusrichtung“ ist mit „Mitte“ zu belegen.

5**Dateinamenskonvention**

Der Dateiname der abzugebenden Datei lautet „Auftragsnummer_N.xml“.

7820

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Informations-, Qualitäts- und Absatz-
förderungsmaßnahmen land- und ernährungs-
wirtschaftlicher Erzeugnisse**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.5 – 63.03.12.03

Vom 16. August 2023

1**Rechtsgrundlagen****1.1**

Rechtsgrundlagen der Förderung in der jeweils geltenden Fassung sind:

- a) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- d) § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Weitere Normen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- a) Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1),
- b) Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),
- c) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1),
- d) Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14),

- e) Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S.1),
- f) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1),
- g) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S.18).

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4

Beihilfen im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) werden in Abhängigkeit des Fördergegenstandes auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt. Die konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Fördergegenständen erfolgt unter Nummer 4, insbesondere wird auf die Artikel 20, 21 und 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 verwiesen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht vorliegen, werden Beihilfen im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnung gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.

2**Begriffsbestimmungen****2.1**

„Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ sind die nach Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

2.2

„Ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse“ sind solche, die durch Einwirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen und den in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten

Erzeugnissen nicht entsprechen (Nicht-Anhang I-Erzeugnisse).

2.3

„Lebensmittel“ sind die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführte Lebensmittel, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt.

2.4

„Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist die nach Artikel 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2022/2472 jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

2.5

„Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist das nach Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2022/2472 das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Landwirt an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet. Der Verkauf durch einen Landwirt an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt.

2.6

„Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

2.7

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, die die Kriterien gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

2.8

„Bereichsübergreifende Maßnahme“ ist eine Maßnahme, die sowohl die Bereiche Produktion und Verarbeitung, als auch Handel umfasst.

2.9

„Gesamte Wertschöpfungskette“ umfasst Betriebe der Landwirtschaft, Unternehmen der Erstverarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe, das Ernährungshandwerk, Weiterverarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Lebensmittel-Großhandel und Lebensmitteleinzelhandel.

2.10

„Erzeugergruppierung oder -organisation“ ist der nach Artikel 2 Nummer 46 der Verordnung (EU) 2022/2472 ein zu einem der folgenden Zwecke gegründeter Zusammenschluss:

- Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher Erzeugergruppierungen oder -organisation sind, an die Markterfordernisse,
- gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel,
- Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit oder
- sonstige Tätigkeiten, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Der Zusammenschluss muss auf Dauer, mindestens aber für 5 Jahre, angelegt sein. Spezifische Anforderungen an die Rechtsform bestehen nicht.

2.11

„Qualitätsregelung“ sind entsprechend der Bestimmungen des Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.

2.12

„Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung“ sind Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinn des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 1169/2011.

3

Zuwendungszweck

Durch die Absatzförderung der nordrhein-westfälischen Land- und Ernährungswirtschaft wird die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftstätigkeit unterstützt.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen Rechnung zu tragen,
- Qualitätssysteme in der Produktion von Lebensmitteln einzuführen,
- durch Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor zu stärken,
- die regionale Wertschöpfung für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse zu erhalten beziehungsweise zu steigern sowie die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur in den Regionen zu sichern,
- die Marktposition regional oder ökologisch regional erzeugter land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Herkunftsangaben, auszuweiten und zu sichern,
- Märkte der Zukunft für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse zu entwickeln und Überschussmärkte durch Diversifizierung des Angebots zu entlasten,
- neue Absatzwege für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse zu erschließen oder bestehende auszubauen,
- die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse durch Zusammenarbeit entlang regionaler Wertschöpfungsketten besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen,
- Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und organischen Materialien effizienter zu machen,
- einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten,
- die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen sowie
- den Einsatz von regional oder regional ökologisch produzierten land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung zu erhöhen.

4

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

4.1

Teilnahme an Messen und Ausstellungen auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472.

4.2

Erstellung von Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472.

4.3

Durchführung von und Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472.

4.4

Werbemaßnahmen zur Förderung von Absatzaktivitäten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verbraucherinformation auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Im Übrigen für ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

4.5

Maßnahmen im Rahmen von Qualitätsprogrammen von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität auf der Grundlage von Artikel 20 und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

5**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

5.1

- a) Erzeugergruppierungen oder -organisationen land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung oder Vermarktung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen,
- c) Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung.

5.2

- a) Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,
- b) sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, wenn sie im Interesse der Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln.

5.3

Vorhabenträger anerkannter Öko-Modellregionen, die im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Öko-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2021 (n. v.) (<https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2023/04/2021-04-29-Verwaltungsvorschrift-Oeko-Modellregionen.pdf>) gefördert werden.

5.4

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die

- a) die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten erfüllen, oder
- b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6**Zuwendungsvoraussetzungen****6.1**

Zuwendungsempfänger im Sinn der Nummern 5.1 und 5.2 müssen in Nordrhein-Westfalen eine Betriebsstätte

oder Niederlassung haben. Zudem muss es sich bei zuwendungsempfangenden Unternehmen um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handeln.

6.2

Die Vorhaben müssen erkennen lassen, dass sie im öffentlichen Interesse liegen, zur Verbesserung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen beitragen und allen in Nordrhein-Westfalen in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

6.3

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen nach Nummer 4.1 und Werbemaßnahmen nach Nummer 4.4.

6.4

Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

6.5

Die Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 4.1 bis 4.5, die der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in den Öko-Modellregionen gemäß den Zielen der Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Öko-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2021 (<https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2023/04/2021-04-29-Verwaltungsvorschrift-Oeko-Modellregionen.pdf>) dienen, ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2025.

6.6

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

- a) An Gemeinschaftsständen müssen sich mindestens drei Unternehmen beteiligen.
- b) Bei Gemeinschaftsständen soll ein gemeinschaftliches Erscheinungsbild im Landesdesign deutlich machen, dass es sich um Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handelt.
- c) Die an der Maßnahme teilnehmenden Unternehmen haben, soweit das Land selbst mit einem Gemeinschaftsstand auf der Messe oder Ausstellung vertreten ist, ihren Auftritt mit der jeweils beteiligten Stelle abzustimmen.
- d) Die Einbindung von Unternehmen, die nicht wenigstens eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben, oder nicht die Kriterien eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens erfüllen, ist möglich, sofern diese ihren Ausgabenanteil selbst tragen.
- e) Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungsausgaben der betreffenden Organisationen sind auf die Ausgaben begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

6.7

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

6.7.1

In den Veröffentlichungen und den Werbemaßnahmen darf weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf den Ursprung land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse, die

- a) entweder unter Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 fallen, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht oder
- b) unter Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 fallen, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

6.7.2

Bei der Förderung von Werbemaßnahmen bedürfen Werbematerialien der Freigabe durch die Bewilligungsbehörde.

6.7.3

Bei der Erstellung von Studien sind die Ergebnisse der nordrhein-westfälischen Land- und Ernährungswirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz und Urheberrecht zur allgemeinen Nutzung, einschließlich Vervielfältigung oder Veröffentlichung, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.7.4

Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungsausgaben der betreffenden Organisationen sind auf die Ausgaben begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

6.8

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.3 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

- a) Es muss sich um Veranstaltungen handeln, die im Hinblick auf innovative Strategien und Entwicklungsmaßnahmen zur Absatzförderung durchgeführt werden.
- b) Die Maßnahmen müssen dem Erwerb von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) oder der Information dienen.
- c) Die Anbieter der Maßnahmen müssen über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.
- d) An der Veranstaltung müssen mindestens sieben Personen teilnehmen.
- e) Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungsausgaben der betreffenden Organisationen sind auf die Ausgaben begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.
- f) Zahlungen werden ausschließlich an den Anbieter der Maßnahme geleistet.

6.9

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.4 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

- a) Bei den Werbemaßnahmen muss es sich um solche handeln, die land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse betreffen.
- b) Die Maßnahmen sollen der Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit, der Verbraucherinformation oder der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über generische Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen oder nachhaltigkeitsbezogenen Vorzüge sowie ihrer vorgeschlagenen Verwendung dienen.

c) Soweit es sich um die Durchführung von oder Teilnahme an Messen und Ausstellungen handelt, müssen sich bei Gemeinschaftsständen mindestens drei Unternehmen beteiligen, die mit einem gemeinschaftlichen Erscheinungsbild im Landesdesign deutlich machen, dass es sich um Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handelt.

d) Bei der Durchführung von oder Teilnahme an Messen und Ausstellungen haben die an der Maßnahme teilnehmenden Unternehmen, soweit das Land selbst mit einem Gemeinschaftsstand vertreten ist, ihren Auftritt mit der jeweils beteiligten Stelle abzustimmen.

e) Bei der Durchführung von oder Teilnahme an Messen und Ausstellungen ist eine Einbindung von Unternehmen, die nicht wenigstens eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben, oder nicht die Kriterien eines Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen erfüllen, möglich, wenn diese ihren Ausgabenanteil selbst tragen.

f) Bei der Förderung von Werbemaßnahmen bedürfen Werbematerialien der Freigabe durch die Bewilligungsbehörde.

g) Bei der Erstellung von Studien sind die Ergebnisse der nordrhein-westfälischen Land- und Ernährungswirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz und Urheberrecht zur allgemeinen Nutzung, einschließlich Vervielfältigung oder Veröffentlichung, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

h) Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungsausgaben der betreffenden Organisationen sind auf die Ausgaben begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

6.10

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.5 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

6.10.1

Vermarkungskonzeptionen

a) Die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen oder Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen setzt voraus, dass es sich um land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse mit anerkannter Qualität beziehungsweise um anerkannte Qualitätsregelungen handelt.

b) Soweit die Vermarktungskonzeptionen für Unternehmen der Verarbeitung erarbeitet wird, sind die Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger in besonderer Form zu berücksichtigen. Mit dem Antrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der antragstellenden Person und den beteiligten landwirtschaftlichen Erzeugern vorzulegen.

6.10.2

Erstmalige Teilnahme an Qualitätsprogrammen

a) Bei der erstmaligen Teilnahme an Qualitätsprogrammen muss es sich um anerkannte Qualitätsregelungen handeln. Hiervon sind nur Qualitätsprogramme von Qualitätsregelungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 und nach landesspezifischen Lebensmittelqualitätsregelungen erfasst. Voraussetzung ist, dass diese Qualitätsmerkmale des Endproduktes einschließlich des Erzeugungsprozesses, die über handelsübliche Warennorm hinsichtlich der öffentlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierwohls oder des Umweltschutzes erheblich hinausgehen, gewährleisten. Sie müssen verbindliche Produktspezifikationen, deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft wird, Offenheit der Regelung gegenüber allen Erzeugern, Transparenz der Regelung sowie Gewährleistung der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse beinhalten.

b) Das Qualitätsprogramm muss für eine Beteiligung weiterer Unternehmen offen sein.

- c) Bei der Teilnahme an Qualitätsprogrammen werden die Zuwendungen für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren gewährt.

7

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1

Zuwendungsart: Projektförderung

7.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

7.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

7.4

Höhe der Zuwendung

7.4.1

Die Höhe der Förderung beträgt

7.4.1.1

für Maßnahmen nach Nummer 4.1:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro.

7.4.1.2

für Maßnahmen nach Nummer 4.2:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro.

7.4.1.3

für Maßnahmen nach Nummer 4.3:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro.

7.4.1.4

für Maßnahmen nach Nummer 4.4:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro.

7.4.1.5

für Maßnahmen nach Nummer 4.5:

- a) für Vermarktungskonzeptionen, Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktionsentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro.
- b) Für die erstmalige Teilnahme an Qualitätsprogrammen bis zu 80 Prozent der tatsächlich entstandenen Ausgaben, die sich aus der Teilnahme an den Qualitätsregelungen ergeben, höchstens jedoch 3 000 Euro pro Unternehmen und pro Jahr für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren.

Abweichend von den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gilt hier eine Bagatellgrenze von 500 Euro.

7.4.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 4.1 bis 4.5, die der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in den Öko-Modellregionen NRW gemäß den Zielen der Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Öko-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2021 (<https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2023/04/2021-04-29-Verwaltungsvorschrift-Oeko-Modellregionen.pdf>) dienen, kann mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums auf die Anwendung der Förderobergrenzen der Nummer 7.4.1 verzichtet werden.

7.4.3

Höherer Fördersatz

Die Fördersätze für Maßnahmen, welche die Ziele der Förderung nach Nummer 3 bereichsübergreifend entlang der gesamten Wertschöpfungskette umsetzen, werden um 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 7.4.1 erhöht.

Dies gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie Maßnahmen nach Nummer 4.5.

7.4.4

Besonderes öffentliches Interesse

Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann unter Berücksichtigung von Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums eine Vollfinanzierung gewährt werden, sofern auch die unter Nummer 1 genannten rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin erfüllt sind.

Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen, sofern eine Maßnahme von Zuwendungsempfängern durchgeführt wird, die ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Durchführung haben sowie bei kommunalen Zuwendungsempfängern.

7.5

Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängenden.

7.6

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

7.6.1

bei Maßnahmen nach Nummer 4.1:

- a) Teilnahmegebühren,
- b) Ausgaben für Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
- c) Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Ausgaben für Montage und Demontage.

7.6.2

bei Maßnahmen nach Nummer 4.2:

- a) Ausgaben für Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis herstellen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden,
- b) Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über generische land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen und nachhaltigkeitsbezogenen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

7.6.3

bei Maßnahmen nach Nummer 4.3:

Ausgaben des Anbieters für die Veranstaltung von Maßnahmen, die dem Erwerb von Qualifikationen, einschließlich Workshops und Coaching, sowie der Information dienen.

Hierzu zählen Sachausgaben für die Organisation, Referentenonorare, Raummiete sowie Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, bei mehrtägigen Veranstaltungen auch die nach dem Landesreisekostengesetz angemessene

nen Ausgaben für die Reise und Unterkunft für die Teilnehmer.

7.6.4

bei Maßnahmen nach Nummer 4.4:

- a) Ausgaben für die Durchführung von Messen und Ausstellungen, insbesondere Teilnahmegebühren, Ausgaben für Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird, Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Ausgaben für Montage und Demontage,
- b) Ausgaben für Produktpräsentationen, Märkte und Veranstaltungen, Standbauausgaben, Miete von Standtechnik, Standservice einschließlich Bürokommunikation, Katalogeintragungen, Messemappen, Flyer, Presseveranstaltungen, Werbegeschenke, wie zum Beispiel Schlüsselbänder und Kugelschreiber, Ausgaben für Agenturleistungen, bei der Teilnahme an Auslandsmessen auch Ausgaben für Übersetzung,
- c) Ausgaben für Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen, insbesondere um die Aufmerksamkeit für regionale Spezialitäten und eine nachhaltige Ernährung zu erhöhen,
- d) Ausgaben für die Durchführung von Seminaren,
- e) Ausgaben für die Erarbeitung, Machbarkeits- und Konzeptstudien,
- f) Ausgaben für Produktpräsentationen mit Partnern des Handels, der Gastronomie, des Tourismus und von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung
- g) Ausgaben für Fremdleistungen und -honorare, die der Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen dienen,
- h) Ausgaben für Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation.

7.6.5

bei Maßnahmen nach Nummer 4.5:

- a) Vorbereitung, Beantragung und Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Herkunftsangaben und garantiert traditionellen Spezialitäten oder von Nachweisen über besondere Merkmale für Erzeugnisse gemäß den europaweit geltenden gemeinschaftlichen Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) 2022/2472,
- b) Ausgaben für die erstmalige Teilnahme sowie die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an Qualitätsregelungen,
- c) Ausgaben für Vermarktungskonzeptionen, Marktanalysen, Entwicklungsstudien einschließlich Marketingkonzeptionen, Evaluierungen und Machbarkeitsstudien, auf die Vermarktung oder Ausarbeitung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung bei Anwendung von Qualitätssystemen,
- d) Ausgaben für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.

7.7

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,
- b) Ausgaben für Projekte, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- c) Ausgaben für Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden, unbare Eigenleistungen,
- d) Ausgaben für Investitionen, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Ausgaben für Finanzierung, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Grunderwerb, Steuer- oder Rechtsberatung,

- e) Ausgaben für Bewirtung,
- f) Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- g) Ausgaben für Verpflegung,
- h) Tagegelder für Teilnehmer von Fortbildungs- und Informationsmaßnahmen,
- i) Ausgaben für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten,
- j) Ausgaben für Demonstrationsvorhaben,
- k) Ausgaben für Kontrollen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt werden oder deren Ausgaben nach den EU-Vorschriften von den Herstellern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind,
- l) Umsatzsteuer, die nach nationalem Recht rückerstattet wird.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben.

Bei der Vergabe von Aufträgen von Gemeinden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach der Kommunalhaushaltsverordnung anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, die Abschnitte 2ff. der VOB/A beziehungsweise VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Bei der Förderung von Werbemaßnahmen sind der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag, spätestens jedoch vor Beginn der Werbemaßnahme, Muster des Werbematerials in einfacher oder digitaler Ausfertigung zu übermitteln.

Die Bewilligungsbehörde hat sich bei Maßnahmen nach Nummer 4.3 davon zu überzeugen, dass die mit der Durchführung der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zu beauftragende Stelle fachlich geeignet ist, diese durchzuführen.

Einzelbeihilfen über 10 000 Euro an Zuwendungsempfänger, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, beziehungsweise 100 000 Euro für sonstige Beihilfeempfänger werden seit dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website (<https://www.agrar-fischereizahlungen.de/>) nach Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 veröffentlicht.

9

Verfahren

9.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Maßnahme an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) zu stellen. Auf dessen Homepage kann der Antragsvordruck eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.lanuv.nrw.de>).

Anträge für Maßnahmen nach Nummer 4.5 sind jährlich zu stellen.

9.2

Bewilligungsverfahren

9.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das in Nummer 9.1 genannte Landesamt.

9.2.2**Zuwendungsbescheid**

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 „Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG“. Der Zuwendungsbescheid kann aufgehoben werden, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

9.2.3**Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen zu Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erklären.

9.3**Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Der Verwendungsnachweis ist bei allen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10 VVG“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

10**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 951

7824

**Dritte Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit
und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
(FöRL GuR)**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2- 63.05.07.03

Vom 15. August 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. September 2021 (MBl. NRW. S. 801), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ am 26. April 2021 beschlossenen gültigen Rahmenplan,“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d wird die Angabe „10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309)“ durch die Angabe „6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445)“ ersetzt.

2. Nummer 5.4.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.1

Zuwendungsfähig sind folgende Pauschalbeträge als subventionierte Dienstleistung:

- a) 21,43 Euro je kontrollierte Milchkuh pro Jahr,

aa) zusätzlich 7,14 Euro je kontrollierte Kuh pro Jahr bei Teilnahme des Betriebes bei einem Gesundheitsmonitoring

- b) 12,43 Euro je kontrollierte Mutterkuh pro Jahr,
- c) 4,71 Euro je vollständig erfasstes Mastrind,
- d) 1,00 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein,
- e) 13,43 Euro je kontrollierte Sau und Jahr,
- f) 11,43 Euro je kontrolliertes Schaf beziehungsweise Ziege pro Jahr,
- ff) zusätzlich 30,71 Euro je kontrolliertes Milchschaf oder kontrollierte Milchziege pro Jahr bei Teilnahme an einer Milchleistungsprüfung

g) 0,86 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

Der Fördersatz beträgt 70 Prozent der pauschalen Ausgaben.

Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- a) 15,00 Euro je kontrollierte Milchkuh pro Jahr,
- aa) zusätzlich 5,00 Euro je kontrollierte Kuh pro Jahr bei Teilnahme des Betriebes bei einem Gesundheitsmonitoring
- b) 8,70 Euro je kontrollierte Mutterkuh pro Jahr,
- c) 3,30 Euro je vollständig erfasstes Mastrind,
- d) 0,70 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein,
- e) 9,40 Euro je kontrollierte Sau und Jahr,
- f) 8,00 Euro je kontrolliertes Schaf beziehungsweise Ziege pro Jahr,
- ff) zusätzlich 21,50 Euro je kontrolliertes Milchschaf oder Milchziege pro Jahr bei Teilnahme an einer Milchleistungsprüfung
- g) 0,60 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

Als vollständig erfasst gilt ein Masttier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.“

3. In Nummer 6.1 werden die Wörter „nach Artikel 27 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014“ gestrichen.
4. Nummer 6.2 wird aufgehoben.
5. Die Nummern 6.3 bis 6.5 werden die Nummern 6.2 bis 6.4.
6. In Nummer 7.4 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.
7. In Nummer 8.2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium Nordrhein-Westfalens“ ersetzt.
8. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
9. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Mindestens zu erhebende Merkmale****Milchkühe:**

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit
- bei Teilnahme Gesundheitsmonitoring: Diagnosedaten entsprechend dem „zentralen Diagnoseschlüssel Rind“

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe / Ziegen:

- Robustheit
- Nutzungsdauer / Abgangsursachen

Milchschafe / Milchziegen mit Milchleistungsprüfung:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)

Mastlämmer:

- Robustheit

7920

Erstellung von Verbissgutachten

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.4 63.08.03.11-001007

Vom 15. August 2023

1

Allgemeines

Gemäß § 22 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, hat die Forstbehörde zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, in regelmäßigem Turnus von 3 bis 5 Jahren, ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder (Verbissgutachten) zu erstellen. Der Schutz gegen Wildschäden dient zudem vornehmlich dem langfristigen, nachhaltigen Aufbau von klimaresilienten Waldbeständen. Die natürliche Verjüngung stellt aufgrund der besseren Standortangepasstheit und der Kostenfreiheit eine besondere Bedeutung dar.

Die Verbissgutachten bilden hierbei eine standardisierte Bewertungsgrundlage über den Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder. Dies erfolgt auf der Ebene des amtlichen Jagdbezirks. Die Ergebnisse dienen der regionalen Abstimmung zwischen Waldbesitzenden, Jagdausübungsberechtigten, Hegegemeinschaften, Jagdbehörden und Jagdbeiräten. Sie sind bei der Aufstellung von Abschussplänen zu berücksichtigen, aber auch auf Waldflächen zu erstellen, in denen Schalenwild ohne Abschussplan bejagt wird, um Waldbesitzenden zeitgemäße und fachlich fundierte Grundlagen für die Steuerung der Jagd zur Verfügung zu stellen.

2

Verfahren, Flächen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) nutzt für die Durchführung der Verbissgutachten das hierfür entwickelte, automatisierte sowie softwaregestützte, Aufnahmeverfahren, welches einer stetigen Evaluation und Anpassung unterliegt. Wald und Holz NRW stellt die notwendigen Geräte zur Verfügung und bietet fortlaufend Schulungen für die mit den Verbissgutachten vertrauten Mitarbeitenden an. Zur Unterstützung bestellt Wald und Holz NRW für jedes seiner Forstämter eine zentrale Ansprechperson und Vertretung, welche auch dem Projektteam Wildmonitoring zugehörig ist. Der aktuelle Stand der Arbeitsanweisungen ist auf der Internetseite von Wald und Holz NRW verfügbar. Die Erstellung von Verbissgutachten stellt eine auf Dauer ausgelegte Arbeit für Wald und Holz NRW dar. Ziel ist es, in den Forstämtern jährlich auf rund ein Drittel der aufnahmerelevanten Jagdbezirke Verbissgutachten zu erstellen. Befinden sich die amtlichen Jagdbezirke in größeren Waldkulissen, haben aber selbst nur einen geringen Waldanteil, können die Ergebnisse übertragen und zusammengefasst werden.

3

Beteiligung von Forstpersonal und Jagdausübungsberechtigten

Die Erhebungen sollen grundsätzlich unter Einbeziehung des forstlichen Personals der Privat- und Körperschaftswaldbetriebe erfolgen soweit sie von der Erhebung betroffen sind. Zur Demonstration der Verbisssituation und zur Erläuterung des Aufnahmeverfahrens sollen die betroffenen Jagdausübungsberechtigten in die Erhebungen einbezogen werden.

4

Aufgaben der unteren Jagdbehörden

Die zuständigen unteren Jagdbehörden stellen den Forstämtern die zur Vorbereitung der Verbissgutachten und

späteren Versand die notwendigen Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung. Gemäß Artikel 6 Absatz 1c der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes ist die Forstbehörde befugt das Gutachten zu erstellen und die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Im Idealfall sind die Daten durch ein gängiges Geoinformationssystem lesbar und bearbeitbar. Nachfolgende Informationen müssen mindestens enthalten sein:

- eine kartenmäßige Übersicht der Eigenjagdbezirke und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, aus der die Jagdbezirks Grenzen hervorgehen,
- deren amtliche Bezeichnung, die Art des Jagdbezirks (staatlicher / kommunaler / privater Eigenjagdbezirk / gemeinschaftlicher Jagdbezirk),
- Namen und Kontaktdaten der Pachtenden, Genossenschaftsvorstehenden sowie Eigentümer und
- Kontaktdaten der Vorsitzenden der jeweiligen Hegegemeinschaften.

Hierbei folgen die unteren Jagdbehörden und Wald und Holz NRW strikt den Vorgaben der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), im Speziellen den Artikeln 6 Absatz 1c und 6 Absatz 1e sowie dem Erwägungsrund 45 zur Datenschutz-Grundverordnung. Die übermittelten personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie sie für den Verarbeitungszweck erforderlich sind und werden nach Abschluss des Verbissgutachtens gelöscht. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nicht an unbeteiligte Dritte, beispielsweise im Zug der Anwendung des Umweltinformationsgesetzes weitergegeben werden.

5

Vorbereitung

Das Forstamt informiert vor Beginn der Außenaufnahmen schriftlich oder in Form eines Vorbereitungsgesprächs über die anstehende Verbisssaufnahme.

- Mindestens die nachfolgenden betroffenen Stellen und Personen sind zu informieren beziehungsweise zu laden: Die oder der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, der Jagdgenossenschaften, der Forstbetriebsgemeinschaften oder sonstiger forstlicher Zusammenschlüsse und die Eigenjagdbesitzenden.
- Mindestens nachfolgende Themen sind zu behandeln: Vorstellung des Aufnahmeverfahrens, Umfang der geplanten Aufnahmen, Zeitplan, Einbindung der betroffenen Eigenjagdbesitzenden, Jagdausübungsberechtigten sowie Jagdgenossenschaften und forstlichen Zusammenschlüsse.
- Ausschließlich schriftlich werden die zuständige untere Jagdbehörde, die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und, sofern bestellt, eine Rotwildsachverständige oder ein Rotwildsachverständiger über den Umfang der anstehenden Arbeiten informiert.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1c der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes ist die Forstbehörde befugt das Gutachten zu erstellen und die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

6

Verbissgutachten

Ein Verbissgutachten besteht mindestens aus den Ergebnissen des in einem festgelegten Raster (0,5 x 0,5 Kilometer) aufgenommen Wildverbisses, einer standardisierten forstlichen Stellungnahme inklusive Handlungsempfehlungen zur Unterstützung der Erreichung der waldbaulichen Ziele sowie einer kartografischen Dar-

stellung der Ergebnisse. Nach Fertigstellung der Verbissgutachten werden die Ergebnisse wie folgt verwendet:

- a) Die zusammengefassten Ergebnisse (Verbissgutachten) werden dem unter Nummer 5 Buchstabe a genannten Teilnehmerkreis zugesandt und gegebenenfalls in einem Abschlussgespräch vorgestellt. Über das Gespräch wird durch Wald und Holz NRW ein Protokoll erstellt und im Anschluss dem Teilnehmerkreis übersandt.
- b) Die Einzelergebnisse (Aufnahmeergebnisse für den Rasterpunkt) der Jagdbezirke werden vertraulich behandelt und ausschließlich den jeweiligen Waldbesitzenden, den Jagdausübungsberechtigten und der zuständigen unteren Jagdbehörde zugänglich gemacht.
- c) Im Internetportal WaldInfo.NRW unter www.wald-info.nrw.de werden der Bestand an Verbissgutachten (ohne Gefährdungsgrad) inklusive Erstellungsjahr dargestellt und jährlich (1. Februar) aktualisiert.
- d) Aufgrund der Relevanz für die Abschussplanung oder Gründen der Wildhege dürfen die Verbissgutachten dem unter Nummer 5 Buchstabe a genannten Personenkreis auf Anfrage bei Wald und Holz NRW zugänglich gemacht werden.

Über das Gesamtergebnis der vorstehenden Gespräche ist jeweils vom Forstamt ein Bericht zu fertigen und der Zentrale von Wald und Holz NRW vorzulegen. Diese erstellt nach Abschluss der Arbeiten, jährlich zum 1. Februar, einen Ergebnisbericht zur Vorlage bei der Obersten Jagdbehörde.

7

Weiserflächen

Weiserflächen dienen der Demonstration des Einflusses von Wildverbiss auf Forstpflanzen und Bodenvegetation. Eine Weiserfläche besteht jeweils aus einer gegatterten und einer nicht gegatterten Waldfläche. Weiserflächen sollen nur dort eingerichtet werden, wo eine dauerhafte fachliche Betreuung und regelmäßige Vegetationsaufnahmen durch den Waldbesitzenden sichergestellt sind. Wald und Holz NRW hat eine Anweisung für die Einrichtung von Weiserflächen erstellt, die auch bei einer Förderung von Weisergattern angewendet wird. Im Landeseigenen Forstbetrieb werden diesbezüglich verwaltungsinterne Vorgaben zur Beurteilung der Entwicklung der Weiserflächenpaare angewandt. Die Ergebnisse aus den Vegetationsaufnahmen fließen in die Verbissgutachten ein.

8

Schälschadensanalyse

Wald und Holz NRW nutzt das für die Schälschadensinventur entwickelte systemgestützte, automatisierte Verfahren, welches einer stetigen Evaluation und Anpassung unterliegt. Im Landeseigenen Forstbetrieb sind im Turnus von 3 bis 5 Jahren Schälschadensanalysen durchzuführen. Außerhalb des Staatswaldes können die Forstämter auf Wunsch von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern Schälschadensanalysen gegen Kostenerstattung durchführen. Ergebnisse aus den Schälschadensanalysen sollen ebenfalls in die Verbissgutachten einfließen.

9

Evaluation / Berichterstattung

Nachdem alle relevanten Jagdbezirkseinheiten mindestens einmal aufgenommen wurden, wird das Verfahren evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Anschließend wird ein Bericht seitens Wald und Holz NRW an die Oberste Jagdbehörde erstellt.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.3 – 63.07.01.02

Vom 5. Juli 2023

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verwaltungsvorschriften zur „Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
- b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem GAK-Rahmenplan,
- c) §§ 1 und 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- d) § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546),
- e) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- f) Mitteilung der Kommission Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2022/C 485/01 (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

1.1

Ziel der Förderung ist:

- a) die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung,
- b) die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels,
- c) die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände,
- d) die Wiederherstellung und Erhaltung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes,
- e) die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen,
- f) die Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Professionalisierung des Geschäftsbetriebes, um eine flächendeckende nachhaltige Waldbewirtschaftung zu unterstützen,
- g) die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium kann Fristen zur Antragsstellung für die Richtlinie im Ganzen oder einzelner Maßnahmen festlegen. Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten förderfähig sind und insgesamt oder einzeln oder für Teile des Landes durch gesonderten Er-

lass des für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums als Richtliniengeber befristet in beziehungsweise außer Kraft gesetzt werden können. Die jeweils geltenden Erlasse sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung). Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen der Wiederbewaldung von Kaminitätsflächen werden prioritär im Rahmen der Förder Richtlinien Extremwetterfolgen¹⁾ gewährt.

1.2

Die Richtlinien gliedern sich in folgende Förderbereiche:

2. Naturnahe Waldbewirtschaftung
3. Forstwirtschaftlicher Wegebau
4. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
5. Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie

1.3

Begriffsbestimmungen

1.3.1

Schutzgebiete

Für einzelne Maßnahmen gelten innerhalb von Schutzgebieten besondere Bestimmungen. Als Schutzgebiete gelten Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms "Warburger Vereinbarung" und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie ergänzend gemäß § 42 des Landesnaturschutzgesetzes.

1.3.2

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinn dieser Richtlinien sind Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, § 13 Absatz 4 und § 14 des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes, die von der zuständigen Behörde vor Antragstellung anerkannt beziehungsweise deren Satzungen genehmigt worden sind.

1.3.3

Antragsteller des Körperschaftswaldes

Als Antragsteller des Körperschaftswaldes gelten Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von anerkannten Religionsgemeinschaften, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Forstbetriebsverbänden nach dem Bundeswaldgesetz und Waldwirtschafts genossenschaften nach dem Landesforstgesetz.

2

Naturnahe Waldbewirtschaftung

2.1

Gegenstand der Förderung

2.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, Bodenbeprobung, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die unter anderem der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung (Nummer 2.1.2), Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Nummer 2.1.3) oder der Beurteilung einer Bodenschutz kalking (Nummer 2.1.6) dienen.

2.1.2

Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile und klimaangepasste Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften unter Berücksichtigung des Klimawandels, durch:

2.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit einer Maßnahme nach der Nummer 2.1.2.3 und für Laubholz-Naturverjüngungen.

2.1.2.2

Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau, Unterbau und Saat, Komplettierung und Pflege von Naturverjüngungen und Niederwäldern in Verjüngung mit Laubholz der förderfähigen Baumarten nach Anlage 1.

2.1.2.3

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2.1.2.4

Jungbestandspflege (Mischungs- und Standraumregulierung) in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder nach den zum Zeitpunkt der Etablierung jeweils geltenden Richtlinien förderfähigen Kulturen bis zu einem durchschnittlichen Alter von 15 Jahren zur Herstellung einer standortgerechten Baumartenmischung beziehungsweise der Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

2.1.2.5

Schutz der Aufforstungen und erwarteter Naturverjüngung (empfohlene Laubbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW) gegen Wild durch Einzelschutz (mechanisch durch Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtosen, Netzhüllen oder chemisch) oder Wildschutzzäune bis zu einer Größe von 0,5 Hektar in Gemeinschaftsjagden und Angliederungsflächen oder für heimische Laubbaumarten in Schutzgebieten.

2.1.3

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes

2.1.3.1

Dauerhafter Erhalt von Alt- und Biotopbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsschädigung für bis zu 30 festgelegte Bäume je Hektar:

- a) Horst- und Höhlenbäume,
- b) sonstige Habitatbäume (Laubholz) mit einem Alter von über 120 Jahren oder einem BHD über 40 Zentimeter.

2.1.3.2

Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Bestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren auf einen Flächenanteil unter 10 Prozent

- a) bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern,
- b) im Bereich von Waldrändern,
- c) in nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Biotopen.

2.1.3.3

Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter.

2.1.3.4

Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes wie zum Beispiel Pflege von Gewässern, Feuchtgebieten und Quellbereichen im Wald, Pflege und Entwicklung von zum Wald gehörenden Offenlandbiotopen und Anlage, Erhalt und Pflege von Sonderstrukturen. (Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind in Anlage 2 aufgeführt.)

¹ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRI Extremwetterfolgen) vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225)

2.1.3.5

Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen.

2.1.3.6

Wertausgleich für eingeschränkte oder vorgegebene Baumartenwahl.

2.1.3.7

Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegter Fläche durch

- a) Verordnung oder Festsetzung in Waldnaturschutzgebieten,
- b) Verordnung, Festsetzung oder vertragliche Vereinbarung nach § 48c Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes in Natura 2000-Gebieten oder
- c) ein abgestimmtes Naturschutzfachkonzept (Waldpflegeplan, Pflege- und Entwicklungsplan, SOMAKO / Wald-MAKO).

2.1.4

Anlage von Weisergattern.

2.1.5

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle.

2.1.6

Bodenschutzkalkung zur Kompensation von durch Nährstoff- und Schadstoffeinträgen verursachten Bodenversauerung, zur strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts, zur Erhaltung und Verbesserung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden und zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Vitalität und Leistungsfähigkeit der Wälder unter Berücksichtigung des Klimawandels.

2.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümerin und Eigentümer oder Besitzerin und Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen in Nordrhein-Westfalen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Nummer 1.3.2 auf Mitgliedsflächen. Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Genossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent sind Zuwendungsempfänger, sofern die Regelungen für „De-minimis“-Beihilfen eingehalten und ausschließlich Haushaltsmittel des Landes verwendet werden.

Andere juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet, sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

2.3**Zuwendungsvoraussetzungen****2.3.1****Generelle Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2 (Naturnahe Waldbewirtschaftung)****2.3.1.1**

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder im Rahmen des Ökokontos im Sinn der naturschutzrechtlichen Regelungen oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung gefordert sind.

2.3.1.2

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen auf Flächen gewährt werden, die den Zuwendungsempfängenden zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3.2

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen)

2.3.2.1

Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 können nur gewährt werden, für Maßnahmen auf Flächen, die nicht im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen gefördert werden können.

2.3.2.2

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 2.1.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.3.2.3

Bei allen Maßnahmen der Bestandsbegründung und -pflege sind folgende fachlichen Empfehlungen, in der jeweils aktuellen Fassung, zu berücksichtigen, Abweichungen sind jeweils zu begründen. Diese können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden:

- a) Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in NRW,
- b) Runderlass „Saat 2014“ vom 23. Juni 2014 (MBL NRW. S. 353),
- c) Waldbaukonzept NRW in Verbindung mit den standort- und waldbaubezogenen digitalen Karten des Internetportals Waldinfo.NRW (www.waldinfo.nrw.de).

2.3.2.4

Die Aufforstung und die Verjüngung mit dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur sind nicht zuwendungsfähig.

2.3.2.5

Zuwendungen für alle Aufforstungen mit nicht heimischen Laubholz- und Nadelholzanteilen dürfen nur gewährt werden, wenn auf der Antragsfläche der Anteil an nicht heimischem Laubholz und Nadelholz des Vorbestandes mindestens 50 Prozent beträgt oder betragen hat.

Der Anteil des Nadelholzes und nicht heimischem Laubholz an der Aufforstung darf 35 Prozent der Fläche beziehungsweise 20 Prozent in Schutzgebieten nach Nummer 1.3.1 nicht übersteigen, sofern die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine niedrigeren Anteile festlegen. Nadelholz und nicht heimisches Laubholz sind in Schutzgebieten nicht förderfähig.

2.3.2.6

Die Einbringung der Nebenbaumarten erfolgt auf Kleinfeldern von jeweils etwa 200 bis 3000 Quadratmeter. Die Mischung von Laub- und Nadelholz darf nicht einzeln oder reihenweise erfolgen. Sie muss weiterhin mit forstfachlich sinnvollen Pflanzverbänden erfolgen.

Zuwendungen für Aufforstungen, ausgenommen Voranbau und Unterbau, dürfen nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldaußenrand aus heimischen Strauch- und Laubbaumarten angelegt oder durch aktive Pflegeeingriffe aus vorhandener oder entstehender Naturverjüngung entwickelt wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. Die durchschnittliche Tiefe des Waldrandes soll 10 Meter nicht unterschreiten.

2.3.2.7

Bei der Anlage von Waldrändern und bei Saat ist die Einbringung von Nadelholz und nicht heimischem Laubholz ausgeschlossen.

2.3.2.8

Nachbesserungen (Nummer 2.1.2.3) sollen grundsätzlich mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen oder dem geförderten Waldentwicklungstyp entsprechen.

2.3.2.9

Bei der Durchführung der Jungbestandspflege (Nummer 2.1.2.4) verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, Defizite, die dabei festgestellt werden und die das ursprüngliche Förderziel in Frage stellen, durch geeignete Maßnahmen zu beheben, sofern das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten beziehungsweise nicht heimischem Laubholz unverändert bleibt. Bei Naturverjüngungen darf der Anteil an Nadelholz und nicht heimischem Laubholz nach Durchführung der Maßnahme 35 Prozent auf der Verjüngungsfläche nicht überschreiten.

2.3.2.10

Ein Wechsel der Sortimente nach Erlass des Zuwendungsbescheides ist ohne vorherige Mitteilung an die bewilligende Stelle förderunschädlich, sofern sie den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht zuwiderlaufen. Er ist spätestens im Verwendungsnachweis anzugeben.

2.3.3

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes)

2.3.3.1

Maßnahmen auf Flächen, für die auf der Grundlage eines SOMAKO oder eines MAKO bereits eine flächenbezogene Natura-2000 Ausgleichszahlung gezahlt wurde, sind, ausgenommen Alt- und Biotopbaumförderung, von einer Förderung nach Nummer 2.1.3 ausgeschlossen.

2.3.3.2

Geförderte Bäume nach Nummer 2.1.3.1 werden möglichst gruppen- bis horstweise mit maximal 20 Bäumen je Horst über die Bestandsfläche verteilt gefördert. Bereits geförderte Bäume auf der Bestandsfläche sind auf die zulässige Höchstzahl an Bäumen anzurechnen.

Die Bäume sind von den Zuwendungsempfängern mittels Vermessungsbolzen (etwa 10 Zentimeter Länge und Kopfdurchmesser etwa 2,5 Zentimeter) am Stammfuß und eine weitere numerische Markierung auf Brusthöhe dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren und mittels Satellitenerfassung zu kartieren. Die Satellitenkoordinaten sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.3.3.3

Hiebsmaßnahmen in Waldrandbereichen, bei denen Bäume mit verwertbaren Dimensionen (Derbholz) genutzt werden, sind nicht als Maßnahmen der Waldrandpflege (Nummer 2.1.3.3) zuwendungsfähig.

2.3.3.4

Der Wertausgleich (Nummer 2.1.3.6) wird nur in Zusammenhang mit einer geförderten Aufforstung gewährt.

2.3.4

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Bodenschutzkalkung)

2.3.4.1

Zuwendungen für Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.6) dürfen nur bewilligt werden, wenn vom Regionalforstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde von der Antrag stellenden

Person die Ergebnisse einer Bodenanalyse vorzulegen. Je 100 Hektar eines festen Rasters ist anteilig zur darin enthaltenen Kalkungsfläche 1 Probe je angefangene 25 Hektar Kalkungsfläche in gleichmäßiger, forstfachlich angemessener Verteilung zu entnehmen.

Die Entnahmestellen sind in einer maßstäblich geeigneten, amtlichen Karte unter Angabe der Satellitenkoordinaten festzuhalten.

2.3.4.2

Ausgaben für die Trägerschaft im Zusammenhang mit einer Bodenschutzkalkung sind nicht zuwendungsfähig.

2.4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****2.4.1**

Zuwendungsart: Projektförderung.

2.4.2

Finanzierungsart:

- a) Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.6, 2.1.3.7, 2.1.4 und 2.1.5;
- b) Anteilfinanzierung bei den Nummern 2.1.1, 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 und 2.1.6.

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

2.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und die Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

3**Forstwirtschaftlicher Wegebau****3.1****Gegenstand der Förderung****3.1.1**

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Durchführung von Wegebaumaßnahmen nach dieser Richtlinie dienen, sowie Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung.

3.1.2**Baumaßnahmen**

- a) Grundinstandsetzung von Forstwirtschaftswegen
- b) Ausbau und Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Forstwirtschaftswege
- c) der Bau von erforderlichen Anlagen wie Durchlässen, Furten, einfachen Brücken und Ähnlichem gilt als Bestandteil der Wegebaumaßnahme, kann aber auch einzeln bewilligt werden
- d) Neubau von Forstwirtschaftswegen.

Ausgaben für den Abbruch von Durchlässen, Querungen und Brückenbauwerken sind als Bestandteil einer Baumaßnahme zuwendungsfähig.

3.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger****3.2.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Nummer 1.3.2. Private Waldbesitzende und anerkannte Religionsgemeinschaften außerhalb forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Antragsteller des Körperschafts-

waldes nach Nummer 1.3.3 können Zuwendungen erhalten, wenn das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium per Erlass eine entsprechende Sonderregelung aufgrund von Kalamitätsereignissen erlässt.

Als Ausnahme können Antragsteller des Körperschaftswaldes nach Nummer 1.3.3 sowie private Einzelwaldbesitzende, die nicht einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss angehören, an Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beteiligt werden, sofern deren Wegeabschnitte im Bereich einer forstlichen Wegebaumaßnahme liegen und die Gesamtmaßnahme ohne deren Förderung nach forstfachlicher Einschätzung nicht sinnvoll wäre oder nicht zur Durchführung gelangen würde.

3.2.2

Mitglieder einer Rechtsperson deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet, sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Auch Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne GAK-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für De minimis-Beihilfen eingehalten und ausschließlich Haushaltsmittel des Landes verwendet werden.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Neubauvorhaben sollen auf der Grundlage von Planungen durchgeführt werden. Die bewilligende Stelle kann von Antragstellenden die Vorlage einer durch eine unabhängige Stelle entsprechend erstellten Planung verlangen.

Bei der Durchführung des forstwirtschaftlichen Wegebau sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (insbesondere nach Wasser-, Naturschutz- oder Forstrecht), die für die Durchführung eines Projekts erforderlich sind, sind vor der Bewilligung vorzulegen, um negative Umweltwirkungen auszuschließen.

3.3.2

Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebau, wie die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA - A 904²) sowie den Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023 (MBL NRW S. 676) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege und von einer Befestigungsbreite von 3,5 Meter kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

3.3.3

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege, Wegebaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen,
- Wegerückbau, Wegeunterhaltungsmaßnahmen und Pflege von zu Wegen gehörende Anlagen,
- grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenauftrieb und Wegeschränken,

e) Neubauvorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar im Bereich des Erschließungsgebietes führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) bewilligt werden.

f) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material

g) Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3.3.4

Maßnahmen außerhalb des Waldes sind im Einzelfall zuwendungsfähig, wenn diese zur Erreichung des Wegebauziels erforderlich sind und die Ausgaben des Abschnitts außerhalb des Waldes in angemessenem Verhältnis zum Abschnitt innerhalb des Waldes liegen.

3.3.5

Holzbrücken werden Standardbauweisen gleichgestellt gefördert. Sie sind im Vergabeverfahren als solche auszu-schreiben.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

3.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

3.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

3.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

Die Höhe der Zuwendung für Betriebe mit über 1000 Hektar Forstbetriebsfläche in Nordrhein-Westfalen beträgt 60 Prozent des sonst möglichen Fördersatzes.

Für ertragsschwache Gebiete beträgt die Zuwendung, ausgenommen für Neubauvorhaben, bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium legt per Erlass fest, welche Kreise und Gemeinden als ertragsschwache Gebiete gelten. Die jeweils geltenden Erlasse sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung).

4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

4.1

Gegenstand der Förderung

4.1.1

Förderfähig sind die Verwaltungsausgaben für 5 Jahre ab dem Tag der Anerkennung oder Satzungsgenehmigung oder nach Vorlage eines Mitgliederentscheids zur Zusammenlegung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung des Zusammenschlusses. Dazu zählen:

- Gründungsausgaben,
- Ausgaben für die Zusammenlegung, die Fusion oder wesentliche Erweiterung von Zusammenschlüssen,
- Personal- und Reiseausgaben (nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes), Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen der Geschäftsführung sowie Versi-

² Zu beziehen über Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

cherungsausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,

- d) Geschäftsausgaben, Ausgaben für erstmalige Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte und Software.

4.1.2

Förderfähig sind die laufenden Geschäftsführungsausgaben, wie zum Beispiel Ausgaben für Rechnungsstellungen, Versicherungen, Steuerberatung und Büroausstattung für Zusammenschlüsse, die eine Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vom 30. Januar 2019 (MBL NRW S. 78) oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz vom 18. Mai 2021 (MBL NRW S. 319) (direkte Förderung) erhalten. Die Zuwendung wird für den Zeitraum gewährt, in dem eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung nach den oben genannten Richtlinien erfolgt.

Eine höhere Zuwendung gemäß Anlage 1 erhalten Zusammenschlüsse, die eine gemeinsame Geschäftsstelle unterhalten oder mindestens die Aufgaben der Geschäftsführung im Zusammenhang mit der direkten Förderung von einem Dienstleister durchführen lassen, der die Geschäftsführung für mehrere Zusammenschlüsse durchführt (Bündelung der Geschäftsführung).

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Nummer 1.3.2 und eingetragene Vereine, deren Vereinszweck die Gründung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach Nummer 4.1.1 werden nur bei einer Zusammenlegung oder einer Fusion gewährt, wenn die Größe des neuen Zusammenschlusses mindestens 1000 Hektar Fläche, bei Genossenschaften mindestens 200 Hektar betragen. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitglieder des anerkannten Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent. Berechnungstichtag für die Zunahme der Mitgliederzahl ist jeweils der 31. Dezember, bezogen auf einen Zeitraum von maximal den letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

4.4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

4.4.2

Finanzierungsart:

- Anteilfinanzierung bei Nummer 4.1.1
- Festbetragsfinanzierung bei Nummer 4.1.2.

4.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

4.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

4.4.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.2 muss ein Antrag im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-

dungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz vorliegen.

5

Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie

5.1

Gegenstand der Förderung

5.1.1

Erstaufforstung und Saat mit Laubholz, einschließlich Anlage von Waldrändern sowie von Wallhecken und reinweisen Schutzpflanzungen.

5.1.2

Nachbesserung, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

5.1.3

Jungbestandspflege in zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zu einem Alter von 15 Jahren mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen.

5.1.4

Schutz der Aufforstungen und erwarteter Naturverjüngung (empfohlene Laubbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW) gegen Wild durch Einzelschutz (mechanisch durch Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtosen, Netzhüllen oder chemisch) oder Wildschutzzäune in Gemeinschaftsjagden und Angliederungsflächen oder für heimische Laubbaumarten in Schutzgebieten.

5.1.5

Einkommensverlustprämie als jährliche Zahlung für die Dauer von 10 Jahren ab Erstaufforstung zum Ausgleich des Einkommensverlustes.

5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts,
- Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz,
- Waldwirtschafts- und Genossenschaften nach dem Landesforstgesetz,
- Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art,
- privatrechtliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald.

Antragsteller des Körperschaftswaldes nach Nummer 1.3.3 sind für die Einkommensverlustprämie (Nummer 5.1.5) von der Förderung ausgeschlossen.

5.2.2

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen

von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern die Regelungen für „De-minimis“-Beihilfen eingehalten und ausschließlich Haushaltsmittel des Landes verwendet werden.

5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1

Für die Erstaufforstung und Nachbesserung gelten die Bestimmungen der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 mit Ausnahme der Regelung zur Forsteinrichtung (Nummer 2.3.1.1).

5.3.2

Nadelholz in Erstaufforstung ist nicht förderfähig.

5.3.3

Die jährlichen Zuwendungen zur Einkommensverlustprämie werden nur gewährt, wenn die aufgeforsteten Flächen

- a) ordnungsgemäß gepflegt sind und
- b) die Mischungsverhältnisse der Erstaufforstung beibehalten sind und
- c) nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft, als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung oder in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung festgesetzt sind.

Geht die Fläche, für die die Einkommensverlustprämie bewilligt ist, während des Bewilligungszeitraumes im Erbgang oder im Weg der vorweggenommenen Erbfolge (zum Beispiel Übergabevertrag) an einen neuen Eigentümer, wird die Prämie dem neuen Eigentümer in unveränderter Höhe für die restliche Bewilligungszeit gezahlt, sofern dieser seine Verpflichtung zur Pflege erfüllt.

Wechselt das Eigentum an der Fläche, für die die Einkommensverlustprämie gezahlt wird, aus anderen Gründen, erlischt die Bewilligung und es wird keine Prämie mehr gezahlt.

5.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Förderbereiche und Maßnahmengruppen.

6.1

Örtlichkeit

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

6.2

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Unternehmen und Zusammenschlüsse,

- a) die sich im Sinn von Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023 – 2027 in Schwierigkeiten befinden,
- b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6.3

Bagatellgrenzen

Für Antragsteller des Körperschaftswaldes nach Nummer 1.3.3 beträgt die Bagatellgrenze bei allen Maßnahmen 12500 Euro.

Für anerkannte Religionsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Zuwendungsempfänger beträgt die Bagatellgrenze:

- a) 2500 Euro bei Maßnahmen nach dem Förderbereich 3 (Wegebau),
- b) 1000 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum für Einkommensverlustprämien nach dem Förderbereich 5 (Erstaufforstung),
- c) 500 Euro bei allen übrigen Maßnahmen.

Mehrere Maßnahmen von Antrag stellenden Personen können in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf den Gesamtförderbetrag aller Einzelmaßnahmen, ausgenommen der Einkommensverlustprämie beim Förderbereich 5.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für die Bodenbeprobungen in Zusammenhang mit Bodenschutzkalkungen.

6.4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6.5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfangenden

6.5.1

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet,

- a) im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) geförderte Anlagen, Flächen, Pflanzungen und Wege mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung,
- b) geförderte technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre ab Lieferung

sachgemäß zu unterhalten.

Im Fall der Nachbesserung verschiebt sich der Beginn des zehnjährigen Zweckbindungszeitraums für die gesamte Kultur auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachbesserung.

Die Zweckbindungsfristen gelten nicht bei den Maßnahmen Bodenvorbereitung (Nummer 2.1.2.1), Vorrücken und Rücken mit Pferd (Nummer 2.1.5) und Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.6).

Die Zuwendungsempfangenden haben sich zu verpflichten, geförderte Alt- und Biotopbäume über die Zerfallsphase hinaus an ihrem Standort im Wald zu belassen.

Wird eine Einkommensverlustprämie gewährt, beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Ende des Kalenderjahres der letzten Prämienzahlung.

6.5.2

Bei geförderten Maßnahmen sind keine Herbizide zu verwenden.

6.5.3

Der Verkauf der geförderten Waldflächen ist innerhalb des Zeitraumes bestehender Unterhaltungsverpflichtung unverzüglich anzuzeigen. Sie können die Erwerbenden veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sind die Erwerbenden hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob die Zuwendung mit Zinsen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zurückzufordern ist.

6.5.4

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro, dürfen Aufträge oder Verträge für anteilsfinanzierte Maßnahmen allein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben beziehungsweise geschlossen werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3 ANBest-P zu beachten.

Die Wertgrenzen gelten für Beträge der Auftragsvergabe ohne Umsatzsteuer.

Bei anteilsfinanzierten Maßnahmen sind die Nachweise zur Angebotseinholung oder zur Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens mit dem ersten Verwendungsnachweis vorzulegen.

Für Gemeinden gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.6

De-minimis

Die Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5, 4 und 5.1.5 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Danach darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen. Grundlage ist der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Zuwendungsbetrag.

6.7

Kumulierungsverbot

Eine Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen), nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben.

6.8

Veröffentlichung und Information

Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass für jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Nummer 3.2.4 (Rn. 112 – 115) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023–2027 veröffentlicht werden.

6.9

Maßnahmenbeginn

Bei den Maßnahmen der Nummern 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.3.5, 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.4 ist das Einbringen des Pflanzmaterials beziehungsweise das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen beziehungsweise Ausbringens des Saatgutes in den Boden oder Anbringens des Schutzes muss der beziehungsweise dem Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid vorliegen. Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn kann unter Berücksichtigung der Nummer 1.3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in den Monaten September bis April genehmigt werden.

6.10

Bei Maßnahmen, bei denen der Förderbetrag oder Förderhöchstbetrag auf einen Wert je Hektar begrenzt ist, wird die Größe der Fläche mittels digitaler Karten (GPS oder einer anderen anerkannten Methode) nachvollziehbar ermittelt. Abweichungen, die sich nach der Bewilligung bei einer Zweitmessung oder einer Inaugenscheinnahme ergeben, werden bis zu einer Größenordnung von 10 Prozent toleriert und führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuwendungsbetrages.

7

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Der Zuwendungsantrag ist auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck beim örtlich zuständigen Regionalforstamt einzureichen, das bei Bedarf weitere Nachweise verlangen kann. Sofern verfügbar, kann die Antragstellung auch im Rahmen eines online-basierten Antragsverfahrens erfolgen.

Erfolgt die Maßnahmenplanung ohne Unterstützung einer nachgewiesenen forstfachlich qualifizierten Person, prüft das Regionalforstamt die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen bevor die zuwendungsrechtliche Prüfung durchgeführt wird.

Als forstfachlich qualifiziert gelten Personen, mit einem forstwissenschaftlichen Hochschulabschluss, einem forstlichen Fachhochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss.

7.1.2

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang des durchzuführen Vorhabens ist der Durchführungszeitraum anzugeben.

7.1.3

Sofern die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer nicht Eigentümerin oder Eigentümer der betreffenden Fläche ist, haben sie mit dem Zuwendungsantrag eine Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen, die nicht Eigentümer der Antragsflächen sind, haben eine Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorzulegen, in der diese sich für den gesamten Zweckbindungszeitraum verpflichten, die Durchführung der Fördermaßnahme zu gestatten und nicht zu beeinträchtigen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängenden auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck nachzuweisen. Sofern verfügbar, kann die Antragstellung auch im Rahmen eines online-basierten Verfahrens erfolgen. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders darzustellen.

7.4

Auszahlung

7.4.1

Bei Investitionsvorhaben ab 5 000 Euro (ab 10 000 Euro für Antragsteller des Körperschaftswaldes nach Nummer 1.3.3) Zuwendungsbetrag je Einzelmaßnahme ist die Durchführung der geförderten Vorhaben am Investitionsstandort vor der Schlusszahlung durch einen Besuch (Inaugenscheinnahme) zu überprüfen.

7.4.2

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Anteilfinanzierung aufgrund der mit der Belegliste nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Erstattungsprinzip). Der vorzeitige Mittelabruf gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P ist für alle Maßnahmen für die Monate Oktober bis Dezember zugelassen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 Bodenschutzkalkung und 3. Forstwirtschaftlicher Wegebau ist der vorzeitige Mittelabruf nach Nummer 1.4 der ANBest-P ganzjährig in Höhe von bis zu 90 Prozent des bewilligten Betrages zugelassen.

Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise, sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten. Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise, sind 10 Jahre ab Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu halten.

7.4.3

Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen über die Landeskasse.

7.4.4

Die Nummer 4.2 der ANBest-P ist nicht anzuwenden.

7.5

Formulare

Die Formulare für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren werden auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingestellt und sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

7.6

Zweckbindungskontrolle

Geförderte Kulturen, Anpflanzungen (Nummern 2.1.2.2 bis 2.1.2.4, 2.1.3.4, 2.1.3.5, 5.1.1 und 5.1.3) und Wegebaumaßnahmen (Nummer 3.1.2) sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Eine Kontrolle hat grundsätzlich bei Kulturen und Anpflanzungen im dritten und achten Standjahr und bei Wegebaumaßnahme im 8. Jahr nach Fertigstellung zu erfolgen. Die Überprüfung der Zweckbindungsverpflichtung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

Stehende Alt- und Biotopbäume sind alle 10 Jahre stichprobenweise (mindestens 50 Prozent der geförderten Bäume je Antrag) zu kontrollieren. Das Kontrollergebnis ist in der Förderakte zu dokumentieren.

8

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage 1

1. Förderbeträge für Saat- und Pflanzmaßnahmen (2.1.2.2, 2.1.2.3, 5.1.1, 5.1.2)

Pflanzmaßnahmen	21 bis 35 % Nadelholzanteil (Fläche)	0 bis 20 % Nadelholzanteil (Fläche)
Stiel-/Traubeneiche	1,50 EUR	1,80 EUR
Rotbuche	1,40 EUR	1,70 EUR
weitere Laubbaumarten laut Nr. 4, förderfähige Baumarten	1,60 EUR	2,00 EUR

Douglasie	1,40 EUR	1,70 EUR
Kiefer	1,00 EUR	1,20 EUR
weitere Nadelbaumarten laut Nr. 4, förderfähige Baumarten	1,30 EUR	1,60 EUR

Waldrand	2,2 EUR/lfdm
----------	--------------

Saat	EUR/ha
Stiel- und Traubeneiche	2.700
Buche	2.520

2. Fördersätze bei dauerhaftem Erhalt von Alt- und Biotopbäumen (2.1.3.1)

Baumart	BHD 40 - 59	BHD 60 - 79	BHD 80 +
Eiche	270 EUR/fm	690 EUR/fm	1.400 EUR/fm
Ahorn	100 EUR/fm	230 EUR/fm	430 EUR/fm
Esche			
Hainbuche			
Kirsche			
Rotbuche			
Roteiche			
Pappel	50 EUR/fm	120 EUR/fm	210 EUR/fm
Birke			
Erle			
Weide			
	BHD 40 - 49	BHD 50 +	
Fichte	120 EUR/fm	190 EUR/fm	
Douglasie	110 EUR/fm	240 EUR/fm	
Kiefer	70 EUR/fm	110 EUR/fm	
Lärche	100 EUR/fm	190 EUR/fm	

3. Übrige Maßnahmen

%-Sätze als Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz Privatwald	Fördersatz Körperschaftswald
2.1.1 Vorarbeiten	80%, max. 3.500 EUR/Antrag	50 %, max. 1.750 EUR/Antrag
2.1.2.1 Bodenvorbereitung mit Pferd	600 EUR/ha	
2.1.2.4 Jungbestandspflege	770 EUR/ha	
2.1.2.5 Schutz der Aufforstung	Einzelschutz: 3,5 EUR/Pflanze Wildschutzzaun: 7,5 EUR/lfdm	
2.1.3.2 Beseitigung nicht erwünschter Bestockung	80 %	
2.1.3.3 Pflege von Waldrändern	80 %	
2.1.3.4 Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80 %	
2.1.3.5 Einbringen von Solitären	80 %	
2.1.3.6 Wertausgleich für eingeschränkte Baumartenwahl	bei Buche/Eiche: - bei III,5 Ekl und schlechter 1.400 EUR/ha - bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.270 EUR/ha - bei II,0 Ekl 1130 EUR/ha - bei I,5 Ekl und besser 990,00 EUR/ha bei anderen förderfähigen Laubbäumen: - bei allen Ertragsklassen 570,00 EUR/ha	
2.1.3.7 Hiebsunreifeentschädigung	100 % nach WaldbewertungsRL	
2.1.4 Weisergatter	7,50 EUR/lfdm, max. 350 EUR/Gatter	Nicht förderfähig
2.1.5 Vorrücken/Rücken mit Pferden	7,50 EUR/fm gerücktes Holz	
2.1.6 Bodenschutzkalkung	90 %	70 %
3.1.1 Vorarbeiten	80 %, max. 3.500 EUR/ha	50 %, max. 1.750 EUR/Antrag
3.1.2 Wegebaumaßnahmen	70 %, in ertragsschwachen Gebieten: 90 % Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche: 42 %, in ertragsschwachen Gebieten: 54 %	50 %, in ertragsschwachen Gebieten: 63 % Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche: 42 %, in ertragsschwachen Gebieten: 54 %
4.1.1 Verwaltungsausgaben	1.- 2. Jahr 60 %, 3.- 4. Jahr 50 %, 5. Jahr 40 %, max. 40.000,00 EUR/Jahr	
4.1.2 Verwaltungsausgaben direkte Förderung:		
Eigenständige Geschäftsführung durch den Zusammenschluss oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung	2,50 EUR/Jahr/ha	
Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung	3,50 EUR/Jahr/ha	
für Waldgenossenschaften als eigenständige Zuwendungsempfänger in der direkten Förderung:		
Eigenständige Geschäftsführung durch die Waldgenossenschaft oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung	3,00 EUR/Jahr/ha	
Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung	4,00 EUR/Jahr/ha	
5.1.3 Jungbestandspflege nach Erstaufforstung	770 EUR/ha	
5.1.4 Schutz der Erstaufforstung	Einzelschutz: 3,5 EUR/Pflanze Wildschutzzaun: 7,5 EUR/lfdm	
5.1.5 Einkommensverlustprämie	Ackerfläche: 1.000 EUR/ha Grünlandfläche: 500 EUR/ha	Nicht förderfähig

4. Förderfähige Baumarten

	In NRW heimische Baumart	Seltene heimische Art Mischbaumart
Laubbaumarten		
Aspe	X	
Bergahorn	X	
Bergulme	X	X
Elsbeere	X	X
Feldahorn	X	X
Flatterulme	X	X
Hainbuche	X	
Mehlbeere	X	X
Moorbirke	X	
Schwarzpappel	X	X
Rotbuche	X	
Roteiche		
Sandbirke	X	
Schwarzerle	X	
Sommerlinde	X	X
Speierling	X	X
Spitzahorn	X	X
Stieleiche	X	
Traubeneiche	X	
Vogelbeere	X	
Vogelkirsche	X	X
Weide (heimische Arten)	X	
Wildapfel	X	X
Wildbirne	X	X
Winterlinde	X	X
Nadelbaumarten		
Douglasie		
Eibe	X	X
Europäische Lärche		
Große Küstentanne		
Japanische Lärche		
Schwarzkiefer		
Waldkiefer	X	
Weißtanne		

Weitere Informationen zu den genannten Baumarten finden Sie im Waldbaukonzept NRW, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 2**Mögliche Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes nach Nummer 2.1.3.4 der FÖRL Privat- und Körperschaftswald**

Im Folgenden finden Sie Anregungen und Beispiele für förderfähige Vorhaben. Die Gliederung orientiert sich an den unterschiedlichen Biotopen im Wald und stellt neben möglichen Fördervorhaben auch die durch sie begünstigten Arten vor. Die Aufzählung der Vorhaben oder der begünstigten Arten ist nicht abschließend, waldbaulichen Gestaltungsmöglichkeiten soll also weiterer Raum belassen sein.

Fließgewässer außerhalb der Wasserrahmenrichtlinie, einschließlich ihrer begleitenden Waldgesellschaften: Förderung der Entwicklung und Gestaltung durch z.B.:

- Entfernung nicht standortheimischer Baumarten älter 15 Jahren, z.B. Balsampappel oder Sitkafichte,
- Entfernung oder Umbau von Wehren, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen oder Staustufen,
- Anbindung von Altschlenken an oder Renaturierung von Gewässerläufen,
- Bau von Furten und Einbau gewässerökologisch geeigneter Durchlässe, UProfile u.a.,
- Schaffung von Prall- und Gleithängen,
- Initialpflanzung von Arten der Weich und Hartholzaue

Stillgewässern im Wald: Anlage, Erhalt, Rückbau und Optimierung durch z.B.:

- Erstellung bzw. Optimierung von Blänken,
- Freistellung von Randbereichen,
- Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes,
- Gestaltung von Ufer- und Flachwasserzonen,
- Entfernung nicht standortheimischer Bestockung älter 15 Jahren,
- Abtrennung des Stillgewässers vom Hauptschluss des Fließgewässers,
- Entschlammungsmaßnahmen (einschließlich Zwischenlagerung und Entsorgung)

Quellbereiche: Schutz, Sicherung und Optimierung durch, z.B.:

- Rückbau von Quelfassungen,
- Entnahme von Fehlbestockung älter 15 Jahre,
- Initialpflanzung von standortheimischen Gehölzen begünstigt folgende Arten
- Quellschnecken,
- Milzkraut,
- Brunnenkresse

Feuchtgebiete wie Moore, Bruch- und Sumpfwälder im Wald: Anlage, Erhalt und Optimierung durch z.B.:

- Entnahme von Fehlbestockung älter 15 Jahre,
- Initialpflanzung von standortheimischen Gehölzen,
- Regulierung des Wasserhaushalts, z.B. Verschluss und Rückbau von Drainagen

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte: Erhalt und Optimierung durch z.B.:

- Entnahme von konkurrierender Begleitflora,
- Pflanzung von Felsenbirne (übrige Baum- und Straucharten über Standardförderung)

Buchen- und Eichenwälder: Erhalt und Optimierung durch z.B.:

- Biotopbäume erhalten,
- Wiedervernässung bei bodenfeuchten Eichenwäldern,
- Einbringen seltener Baum-Straucharten,
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen,
- Strukturanreicherung von Wäldern

Auenwälder:

- Erhalt und Optimierung durch z.B.:
- Pflanzung typischer Baum- und Straucharten der Weich- und Hartholzaue,
- Wiederherstellung des Wasserregimes,
- Biotopbaumkonzept,
- Entfernung nicht standortheimischer Bestockung älter 15 Jahren,

Sonderstrukturen im Wald: Anlage, Erhalt und Optimierung durch, z.B.:

- Trockenmauer,
- Steinriegel,
- anlegen bzw. freistellen von Gesteinsschutthaufen,
- Freistellung von Felsen,
- Freistellung von Abraumhalden,
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 02.63-1/23

Vom 16. August 2023

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande ernannten Frau Hannah Andrea TIJMES e/v BRAFINE am 16. August 2023 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Peter SCHUURMAN e/v SAUER, am 9. Oktober 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 973

III.**Landeswahlleiterin****Europawahl 2024
Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin**

Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin
– 11 – 21.35.06.04 –

Vom 16. August 2023

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 9. Juni 2024, als Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die 9. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. I Nr. 213). Daher fordere ich gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 der Europawahlordnung (EuWO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 119, 145) – nunmehr auf, **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1.**Geltungsbereich der Wahlvorschläge**

Für die Europawahl können gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11), Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

2.**Wahlvorschlagsberechtigte**

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Absatz 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft beziehungsweise treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder

eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder können die Wahlvorschlagsberechtigten für jedes Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EuWG).

3.**Einreichung der Wahlvorschläge**

Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen müssen bis spätestens zum 83. Tag vor der Wahl,

dem **18. März 2024, 18.00 Uhr**

bei der

**Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden)**

eingereicht werden (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 EuWG ausgeschlossen sein, haben die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber der Bundeswahlleiterin spätestens am 83. Tag vor der Wahl, dem **18. März 2024 bis 18.00 Uhr** zu erklären (§ 11 Absatz 3 EuWG).

4.**Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 EuWO in zwei Ausfertigungen – die zweite Ausfertigung ohne Anlagen – eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

4.1

als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;

4.2

als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen;

4.3

in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, den Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Absatz 1 EuWO).

5.**Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen**

Die Benennung als Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

5.1

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen wählbar sein (§ 6b EuWG). Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 6b Absatz 1 EuWG)

oder

wer Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 6b Absatz 2 EuWG).

Auf die in § 6b Absatz 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

Nach § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher kann als Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie/er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Bewerberin oder Bewerber benannt ist (§ 9 Absatz 3 Satz 1 EuWG). Vorrang hat also die Bewerbung in einem anderen Mitgliedstaat.

5.2

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Absatz 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder können Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste derselben/desselden Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie/er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 3 EuWG).

Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche beziehungsweise solcher benannt werden. Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 Satz 5 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO).

6.

Vertreter- und Mitgliederversammlungen

6.1

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für die Europawahl gewählt worden ist (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 EuWG).

6.2

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist (§ 10 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 EuWG).

Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen

oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Absatz 2 Satz 3 EuWG).

6.3

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegebenenfalls der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine **gemeinsame Liste für alle Länder** und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 7 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegebenenfalls der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine **Liste für ein Land** und der Vertreter/innen für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 7 EuWG).

6.4

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als 12 Monate, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nicht früher als 9 Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. Januar 2023 beziehungsweise dem 1. April 2023 (§ 10 Absatz 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Absatz 5 und 7 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist eine **Niederschrift** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sowie der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Absatz 6 EuWG, § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO sowie Anlagen 17 und 18 EuWO).

Außerdem haben die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Anforderungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 7 EuWG beachtet worden sind (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG, § 32 Absatz 4 Nummer 3 und Anlage 19 EuWO).

7.

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

7.1

Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierenden Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem

Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierenden Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Absatz 4 Satz 1 EuWG und § 32 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EuWO).

7.2

Eine **gemeinsame Liste für alle Länder** ist von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierenden Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierenden Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierenden obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 Satz 2 EuWG, § 32 Absatz 2 Satz 4 und 5 EuWO).

8.

Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

8.1

müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

8.1.1

gemeinsame Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten (§ 9 Absatz 5 Satz 2 EuWG),

8.1.2

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von 2000 Wahlberechtigten (§ 9 Absatz 5 Satz 1 EuWG).

8.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Absatz 3 EuWO):

8.2.1

Die Formblätter für gemeinsame Listen für alle Länder werden auf Anforderung von der Bundeswahlleiterin, für

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von der **Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert**. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, dass der Wahlvorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der/Die zuständige Wahlleiter/in hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 32 Absatz 3 Nummer 1 EuWO).

8.2.2

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 6 Absatz 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO).

8.2.3

Unionsbürgerinnen und -bürger haben ergänzend zu ihrer Unterschrift eine Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung nach Anlage 14A EuWO zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO).

8.2.4

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie beziehungsweise er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere beziehungsweise einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede/n Wahlberechtigte/n die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen (§ 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO).

8.2.5

Jede/r Wahlberechtigte darf nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.

8.2.6

Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 5 EuWO).

8.2.7

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die „Informationen zum Datenschutz“, die auf der Rückseite der Anlage 14 abgedruckt sind.

9.

Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin beziehungsweise der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die Zweite beziehungsweise der Zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Absatz 6 EuWG).

Soweit im Europawahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an die dafür zuständige Bundeswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 27 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 und 3 BWG).

10.

Anlagen zum Wahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstausfertigung des Wahlvorschlages (siehe Nummer 4) gemäß § 32 Absatz 4 EuWO als Anlagen beizufügen

10.1

in jedem Fall:

10.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer **Aufstellung zustimmen** und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber oder Ersatzbewerberin und Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die **Versicherung an Eides statt**, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO);

10.1.2

bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern **Bescheinigungen** der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber **wählbar** sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO).

Für Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin beziehungsweise des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern und für Heimat zu beantragen (§ 32 Absatz 6 EuWO). Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenlos erteilt;

10.1.3

bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

10.1.3.1

eine **Bescheinigung** der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A EuWO, dass die Unionsbürgerin beziehungsweise der Unionsbürger dort ihre beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG);

10.1.3.2

eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 16B EuWO über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesre-

publik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber oder die Ersatzbewerberin beziehungsweise der Ersatzbewerber zuletzt eingetragen war, und darüber, dass sie beziehungsweise er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie beziehungsweise er im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG, § 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO);

10.1.4

eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden (§ 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO);

10.2

zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind:

10.2.1

die **Unterstützungsunterschriften** (Nummer 8) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wahlberechtigt sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 4 EuWO);

10.2.1.1

bei Deutschen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland durch Angaben gemäß Anlage 2 EuWO sowie durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt und

10.2.1.2

bei Unionsbürgerinnen und -bürgern durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A EuWO (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO);

10.2.2

die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO).

11.

Änderung eines Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der erneuten Sammlung von Unterstützungsunterschriften nach § 9 Absatz 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Absatz 1 EuWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Absatz 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unter-

zeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 2 EuWG).

12.

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von der Bundeswahlleiterin geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Bundeswahlleiterin sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 13 Absatz 1 EuWG).

12.1

Gemäß § 13 Absatz 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

12.1.1

die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Absatz 1 EuWG fehlt;

12.1.2

die nach § 9 Absatz 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 9 Absatz 5 EuWG fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden;

12.1.3

die nach § 11 Absatz 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist;

12.1.4

die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

12.2

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages gemäß § 14 EuWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Absatz 3 EuWG).

12.3

Gegen Verfügungen der Bundeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Absatz 4 EuWG).

13.

Zulassung der Wahlvorschläge

13.1

Am 72. Tag vor der Wahl, am 29.03.2024, entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder (§ 14 Absatz 1 EuWG).

13.2

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Absatz 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Bundeswahlausschusses gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 EuWO am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gemacht.

13.3

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

13.3.1

verspätet eingereicht sind (§ 14 Absatz 2 Nummer 1 EuWG) oder

13.3.2

den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind (§ 14 Absatz 2 Nummer 2 EuWG).

13.4

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen oder Ersatzbewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung einer Deutschen oder eines Deutschen in diesem Mitgliedstaat oder das fehlende Wahlrecht einer/eines ihrer/seiner Staatsangehörigen gemäß § 6b Absatz 4 Nummer 2 EuWG oder deren/dessen fehlende Wählbarkeit gemäß § 6b Absatz 4 Nummer 4 EuWG in diesem Mitgliedstaat mit, so ist deren/dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle einer gestrichenen Bewerberin oder eines gestrichenen Bewerbers tritt deren beziehungsweise dessen Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber, sofern eine solche beziehungsweise ein solcher benannt ist (§ 14 Absatz 2 EuWG).

13.5

Der Bundeswahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest.

13.6

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Bundeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen Unterscheidungsbezeichnungen bei.

13.7

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerdefrist läuft somit am 68. Tag vor der Wahl am 2. April 2024 ab. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die Bundeswahlleiterin, diese auch im Falle der Zulassung des Wahlvorschlages (§ 14 Absatz 4 EuWG). Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bundeswahlausschuss einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt (§ 35 Absatz 1 EuWO).

13.8

In der Beschwerdesitzung sind die erschienenen Beteiligten zu hören (§ 14 Absatz 4 Satz 3 EuWG). Die Bundeswahlleiterin lädt den/die Beschwerdeführer/in/nen und die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu der Beschwerdeverhandlung des Bundeswahlausschusses ein und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung (§ 35 Absatz 2 EuWO). Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, und damit dem 18. April 2024, getroffen werden (§ 14 Absatz 4 Satz 5 EuWG).

13.9

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG zurück, kann die Partei oder sonstige politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, dem 2. April 2024, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum 52. Tag vor der Wahl, dem 18. April 2024. Der Bundeswahlausschuss kann durch Änderung seiner Entscheidung der Beschwerde abhelfen (§ 14 Absatz 4a EuWG).

13.10

Die Bundeswahlleiterin macht die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2024, öffentlich bekannt (§ 14 Absatz 5 EuWG, § 37 Absatz 1 EuWO analog).

14.**Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge****14.1**

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder werden von der Bundeswahlleiterin beschafft und können bei ihr angefordert werden (Anschrift s. Nummer 3., Email-Adresse: post@bundeswahlleiter.de).

Es handelt sich um Vordrucke nach den Mustern der

- Anlage 13 (zu § 32 Absatz 1 EuWO): Gemeinsame Liste für alle Länder
- Anlage 14 (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nummer 15.3)
- Anlage 14A (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- Anlage 15 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerberinnen/Bewerbern und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags
- Anlage 16 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
- Anlage 16A (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger/innen
- Anlage 16B (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG
- Anlage 18 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für die gemeinsame Liste für alle Länder
- Anlage 19 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

14.2

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen können bei mir angefordert werden (Anschrift: Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Email-Adresse: Landeswahlleiterin@im.nrw.de). Es handelt sich um die Vordrucke nach den Mustern der

- Anlage 12 (zu § 32 Absatz 1 EuWO): Liste für ein Land
- Anlage 14 (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nummer 15.3)
- Anlage 14A (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- Anlage 15 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Par-

teien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerberinnen/Bewerbern und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags

- Anlage 16 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
- Anlage 16A (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger/innen
- Anlage 16B (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG
- Anlage 17 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für die Liste für ein Land
- Anlage 19 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

14.3

Zur Erstellung der Formblätter steht für die Europawahl 2024 eine Webanwendung bei der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Diese unterstützt die Parteien bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Zugangsdaten erhalten Sie bei der Bundeswahlleiterin (Gemeinsame Liste für alle Länder) beziehungsweise der Landeswahlleiterin (Liste für das Land Nordrhein-Westfalen).

14.4

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Name und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

– MBl. NRW. 2023 S. 973

Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569